

Der Stellvertretende Generalsekretär

D 201829 26.11.2025

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 12. bis 13. November 2025 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 12. bis 13. November 2025 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Gemäß Artikel 223 Absatz 1 AEUV erstellter Entwurf

- Legislative Entschließung zu der Änderung des Europäischen Wahlakts, die es Mitgliedern ermöglicht, während der Schwangerschaft und nach der Geburt mittels Stimmrechtsübertragung im Plenum abzustimmen.

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung für den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002,
- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/823 über besondere Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete,

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT).

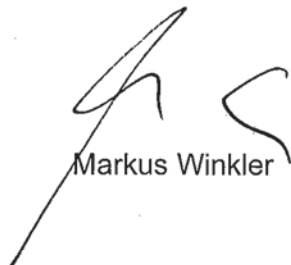
Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens über den digitalen Handel zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur,
- nichtlegislative EntschlieÙung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zum Abschluss des Abkommens über den digitalen Handel zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco über den Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten in Übereinstimmung mit dem globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD),
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2025 - 2026

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

12. – 13. November 2025



INHALTSVERZEICHNIS

P10_TA(2025)0257	5
ABSTIMMUNG IM PLENUM MITTELS STIMMRECHTSÜBERTRAGUNG FÜR MITGLIEDER WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT UND NACH DER GEBURT	
P10_TA(2025)0260	11
EUROPÄISCHE AGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DES SEEVERKEHRS	
P10_TA(2025)0261	13
BEVÖLKERUNGS- UND WOHNUNGSSTATISTIKEN	
P10_TA(2025)0265	15
BESONDERE HANDELSMAßNAHMEN FÜR DIE AM STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSPROZESS TEILNEHMENDEN ODER DAMIT VERBUNDENEN LÄNDER UND GEBIETE	
P10_TA(2025)0268	25
SCHAFFUNG EINES RAHMENS FÜR DIE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG IN EUROPA (BEFIT)	
P10_TA(2025)0266	73
ABKOMMEN ÜBER DEN DIGITALEN HANDEL ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK SINGAPUR	
P10_TA(2025)0267	75
ABKOMMEN ÜBER DEN DIGITALEN HANDEL ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK SINGAPUR (ENTSCHLIEßUNG)	
P10_TA(2025)0269	85
ABKOMMEN EU-ANDORRA ÜBER DEN AUTOMATISCHEN AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN ÜBER FINANZKONTEN: ÄNDERUNGSPROTOKOLL	
P10_TA(2025)0270	87
ABKOMMEN EU-MONACO ÜBER DEN AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER FINANZKONTEN: ÄNDERUNGSPROTOKOLL	
P10_TA(2025)0271	89
ABKOMMEN EU-SAN MARINO ÜBER DEN AUTOMATISCHEN AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN ÜBER FINANZKONTEN: ÄNDERUNGSPROTOKOLL	
P10_TA(2025)0272	91
ABKOMMEN EU-LIECHTENSTEIN ÜBER DEN AUTOMATISCHEN AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN ÜBER FINANZKONTEN: ÄNDERUNGSPROTOKOLL	
P10_TA(2025)0273	93
ABKOMMEN EU-SCHWEIZ ÜBER DEN AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER FINANZKONTEN: ÄNDERUNGSPROTOKOLL	



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0257

Abstimmung im Plenum mittels Stimmrechtsübertragung für Mitglieder während der Schwangerschaft und nach der Geburt

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. November 2025 zu der Änderung des Europäischen Wahlakts, die es Mitgliedern ermöglicht, während der Schwangerschaft und nach der Geburt mittels Stimmrechtsübertragung im Plenum abzustimmen (2025/2195(INL) – 2025/0900(APP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Verträge, insbesondere auf die Artikel 9, 10 und 14 sowie Artikel 17 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), die Artikel 20 und 22 sowie Artikel 223 Absatz 1 und Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments („Europäischer Wahlakt“), der dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 angefügt ist, in der geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 6,
- gestützt auf Artikel 5 des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments¹,
- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zum Wahlverfahren des Europäischen Parlaments, insbesondere auf seine Entschließung vom 15. Juli 1998 zur Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Wahlverfahren, das auf gemeinsamen Grundsätzen für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments beruht², seine Entschließung vom 22. November 2012 zu den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahre 2014³, seine Entschließung vom 4. Juli 2013 zu verbesserten praktischen Vorkehrungen für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahre 2014⁴, seine Entschließung vom

¹ ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2005/684/oj>.

² ABl. C 292 vom 21.9.1998, S. 66.

³ ABl. C 419 vom 16.12.2015, S. 185.

⁴ ABl. C 75 vom 26.2.2016, S. 109.

11. November 2015 zu der Reform des Wahlrechts der Europäischen Union⁵ und seine Entschließung vom 3. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses (76/787/EGKS, EWG, Euratom) des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments⁶,

- unter Hinweis auf die Rahmenvereinbarung vom 20. Oktober 2010 über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission in der Fassung vom 17. Februar 2018⁷,
 - gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 33,
 - gestützt auf die Artikel 46 und 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A10-0214/2025),
- A. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament das Recht hat, die Reform seines eigenen Wahlverfahrens in die Wege zu leiten und seine Zustimmung dazu zu erteilen;
- B. in der Erwägung, dass die Möglichkeit, ein einheitliches Wahlverfahren auf der Grundlage einer allgemeinen unmittelbaren Wahl zu entwickeln, seit 1957 in den Verträgen verankert ist;
- C. in der Erwägung, dass mit der Reform des Wahlverfahrens des Europäischen Parlaments das Ziel verfolgt werden sollte, die demokratische Komponente der Wahl zum Europäischen Parlament zu stärken, die Arbeitsweise des Europäischen Parlaments und die politische Struktur der Union zu verbessern, der Arbeit des Europäischen Parlaments mehr Legitimität zu verleihen und sie effizienter zu gestalten und für mehr Wahlgleichheit der Unionsbürger zu sorgen;
- D. in der Erwägung, dass Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen sollten, indem sie die Beteiligung von Müttern an der Politik fördern;
- E. in der Erwägung, dass bei der Reform des Wahlverfahrens die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden müssen;
1. beschließt, im Hinblick auf Mitglieder des Europäischen Parlaments, die ihre parlamentarischen Aufgaben weiterhin wahrnehmen möchten, die Regelungen zum Mutterschutz zu stärken;
2. schlägt eine gezielte Überarbeitung des Europäischen Wahlakts vor, um die Möglichkeit zu schaffen, dass die Mitglieder während der Schwangerschaft und nach der Geburt ihr Stimmrecht im Plenum einem anderen Mitglied ihrer Wahl übertragen;

⁵ ABl. C 366 vom 27.10.2017, S. 7.

⁶ ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 171.

⁷ ABl. L 45 vom 17.2.2018, S. 46, ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2018/217/oj.

3. vertritt die Auffassung, dass diese Reform es den Mitgliedern ermöglichen wird, in der Zeit unmittelbar vor und nach ihrer Entbindung ihr Mandat uneingeschränkt auszuüben, was zu mehr institutioneller Fairness führt und die Einbeziehung ins Europäische Parlament verbessert;
4. nimmt den als Anlage beigefügten Vorschlag an und unterbreitet ihn dem Rat;
5. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative EntschlieÙung sowie den ihr beigefügten Vorschlag dem Europäischen Rat, dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

zur Annahme der Bestimmungen zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 223 Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

auf Vorschlag des Europäischen Parlaments,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollten zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen, indem sie die Beteiligung von Müttern an der Politik fördern.

(2) Durch die Einführung eines Systems, um im Plenum mittels Stimmrechtsübertragung abzustimmen, haben die Mitglieder die Möglichkeit, in der Zeit unmittelbar vor und nach ihrer Entbindung ihr Mandat uneingeschränkt auszuüben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, der dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates¹ angefügt ist, wird der folgende Unterabsatz angefügt:

¹ Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20. September 1976 (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787(1)/oj)).

„Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Mitglied, das schwanger ist oder ein Kind zur Welt gebracht hat, sein Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen, das während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten vor der voraussichtlichen Geburt des Kindes und von höchstens sechs Monaten nach der Geburt als Bevollmächtigter agiert.“

Artikel 2

1. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates den Abschluss der zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren mit.

2. Dieser Beschluss tritt am ersten Tag nach dem Tag, an dem die letzte Mitteilung gemäß Absatz 1 empfangen wurde, in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0260

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. November 2025 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung für den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 (10056/1/2025 – C10-0254/2025 – 2023/0163(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (10056/1/2025 – C10-0254/2025),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. September 2023¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung² zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0269),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus für die zweite Lesung (A10-0217/2025),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

¹ ABl. C, C/2023/873, 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/873/oj>.

² ABl. C, C/2025/1026, 27.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1026/oj>.

3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0261

Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. November 2025 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013 (09858/1/2025 – C10-0230/2025 – 2023/0008(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (09858/1/2025 – C10-0230/2025),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2023¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung² zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0031),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten für die zweite Lesung (A10-0207/2025),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen

¹ ABl. C 228 vom 29.6.2023, S. 148.

² ABl. C, C/2025/3787, 17.9.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3787/oj>.

wird;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit der Generalsekretärin des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0265

Besondere Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. November 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/823 vom 28. Februar 2024 über besondere Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete (COM(2025)0229 – C10-0083/2025 – 2025/0108(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0229),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0083/2025),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Oktober 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0188/2025),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2025)0108

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. November 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/823 über besondere Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. November 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2024/823 des Europäischen Parlaments und des Rates², die bis zum 31. Dezember 2025 gilt, wurde ein System der autonomen Handelsmaßnahmen zwischen der Union und den Ländern und Gebieten im westlichen Balkan eingeführt, indem bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung im westlichen Balkan von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung befreit werden und bestimmte Weinerzeugnisse mit Ursprung im westlichen Balkan Zugang zu einem Gesamtzollkontingent erhalten.
- (2) Die derzeitigen autonomen Handelsmaßnahmen für den westlichen Balkan decken zwei verbleibende Vorteile ab: erstens die Aussetzung der spezifischen Zölle für alle Obst- und Gemüsesorten, die der Einfuhrpreisregelung unterliegen, und zweitens den Zugang zu einem Gesamtzollkontingent für Wein, das nach Ausschöpfung des nationalen Kontingents der Länder des westlichen Balkans im Rahmen des jeweiligen Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens (im Folgenden „SAA“) nach dem „Windhundverfahren“ zur Verfügung steht. Trotz des begrenztem Umfangs der derzeitigen autonomen Handelsmaßnahmen sind diese autonomen Handelsmaßnahmen nach wie vor wichtig.

² Verordnung (EU) 2024/823 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 über besondere Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete (ABl. L, 2024/823, 6.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/823/oj>).

- (3) Das System der autonomen Handelsmaßnahmen stellt eine wertvolle Unterstützung für die Volkswirtschaften der Partner im westlichen Balkan dar und hat keine negativen Auswirkungen auf die Union.
- (4) Die Union sollte daher die gefährdeten Volkswirtschaften in der Region des westlichen Balkans weiterhin unterstützen, indem die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2024/823 um weitere fünf Jahre verlängert wird. Diese Verlängerung ist ein Beweis für das starke Engagement der Union für die Handelsintegration des westlichen Balkans.
- (5) Daher sollte die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2024/823 bis zum 31. Dezember 2030 verlängert werden.
- (6) Die Verlängerung der Geltungsdauer der autonomen Handelsmaßnahmen steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1449 des Europäischen Parlaments und des Rates³, mit der die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan eingerichtet wurde.

³ Verordnung (EU) 2024/1449 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan (ABl. L, 2024/1449, 24.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1449/oj>).

- (7) Nach dem Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der EU und dem Kosovo^{*4}, dem jüngsten in Kraft getretenen SAA, sollten die Verweise auf die Handelszugeständnisse im Fischereisektor in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/823 gestrichen werden, da diese Kontingente für alle begünstigten Parteien auf die jeweiligen bilateralen SAA übertragen wurden.
- (8) Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/823 sehen widersprüchliche Mechanismen für die Aussetzung von Leistungen vor und sollten daher geändert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

⁴ Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits (ABl. L 71 vom 16.3.2016, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2016/342/oj).

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2024/823 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Voraussetzungen für die Zulassung zu den Präferenzregelungen und Aussetzung der Präferenzregelungen“.

b) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die begünstigten Parteien nehmen eine wirksame administrative Zusammenarbeit mit der Union auf, auch gegebenenfalls bei der Überprüfung der Ursprungsnachweise, um Betrugsrisiken vorzubeugen, und“

c) Absatz 2 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Hält eine begünstigte Partei Absatz 1 Buchstabe d des vorliegenden Artikels nicht ein, so kann die Kommission die der begünstigten Partei durch diese Verordnung gewährte Zulassung zu Vorteilen gemäß Artikel 6 vollständig oder teilweise aussetzen.“

2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ungeachtet anderweitiger Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere des Artikels 10, kann die Kommission in Anbetracht der besonderen Anfälligkeit der Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse geeignete Maßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten ergreifen, wenn Einfuhren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ernsthafte Störungen der Märkte der Union und ihrer Regulierungsmechanismen verursachen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.“

3. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Sonstige Maßnahmen zur zeitweiligen Aussetzung“.

b) In Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(1) Liegen nach Auffassung der Kommission ausreichende Beweise für Betrug oder für einen massiven Anstieg der Einfuhren in die Union über das normale Produktionsniveau und die übliche Ausfuhrkapazität hinaus vor, so kann sie die in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen vollständig oder teilweise für einen Zeitraum von drei Monaten aussetzen, sofern sie zuvor“

4. Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Dezember 2030.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0268

Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. November 2025 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT) (COM(2023)0532 – C9-0341/2023 – 2023/0321(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2023)0532),
 - gestützt auf Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0341/2023),
 - unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,
 - unter Hinweis auf die vom schwedischen Reichstag, vom maltesischen Parlament und vom irischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - gestützt auf die Artikel 84 und 58 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0194/2025),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Innerhalb der Union gibt es derzeit für Unternehmen keinen gemeinsamen Ansatz für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage. Daher müssen Unternehmen in der Union bislang in jedem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, ein anderes Körperschaftsteuersystem befolgen.

Geänderter Text

(1) Innerhalb der Union gibt es derzeit für Unternehmen keinen gemeinsamen Ansatz für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage. Daher müssen Unternehmen in der Union bislang in jedem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, ein anderes Körperschaftsteuersystem befolgen. ***So schwankten die gesetzlichen Körperschaftsteuersätze im Jahr 2023 laut dem Jahresbericht 2024 über die Besteuerung zwischen 10 % und 31,5 % (und unter Berücksichtigung der von den Regierungen eingeführten Steuerbeihilferegelungen zwischen 9 % und 29 %).***

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Tatsache, dass es in der Union 27 verschiedene Körperschaftsteuersysteme gibt, erschwert die Einhaltung der Steuervorschriften ***und*** führt zu unlauterem Wettbewerb für Unternehmen. Durch die Umwälzungen, die die Globalisierung und die Digitalisierung der Wirtschaft bei der Wahrnehmung von Landesgrenzen und bei den Geschäftsmodellen verursacht haben, ***ist dies*** noch deutlicher zutage getreten. Der Versuch der Regierungen, sich auf Mitgliedstaatsebene an diese neue Realität anzupassen, hat zu weiteren Verzerrungen im Binnenmarkt geführt. Die verschiedenen Rechtsrahmen führen unweigerlich auch zu unterschiedlichen

Geänderter Text

(2) Die Tatsache, dass es in der Union 27 verschiedene Körperschaftsteuersysteme gibt, erschwert die Einhaltung der Steuervorschriften, führt zu unlauterem Wettbewerb für Unternehmen ***und kann Doppelbesteuerung, Steuervermeidung und doppelte Nichtbesteuerung mit sich bringen. Dem Jahresbericht 2024 über die Besteuerung zufolge beliefen sich die Einnahmehausfälle aufgrund von Gewinnverlagerungen von Unternehmen auf schätzungsweise 20 % der gesamten Körperschaftsteuereinnahmen in der Union im Jahr 2022, was einem Nominalwert von rund 100 Mrd. EUR entspricht.*** Durch die Umwälzungen, die

Steuerverwaltungspraktiken in den Mitgliedstaaten. Dies bringt häufig langwierige, durch Unvorhersehbarkeit und Inkohärenz gekennzeichnete Verfahren sowie hohe Befolgungskosten mit sich.

die Globalisierung und die Digitalisierung der Wirtschaft bei der Wahrnehmung von Landesgrenzen und bei den Geschäftsmodellen verursacht haben, **sind diese Phänomene** noch deutlicher zutage getreten. Der Versuch der Regierungen, sich auf Mitgliedstaatsebene an diese neue Realität anzupassen, hat zu weiteren Verzerrungen im Binnenmarkt geführt. Die verschiedenen Rechtsrahmen führen unweigerlich auch zu unterschiedlichen Steuerverwaltungspraktiken in den Mitgliedstaaten. Dies bringt häufig langwierige, durch Unvorhersehbarkeit und Inkohärenz gekennzeichnete Verfahren sowie hohe Befolgungskosten mit sich, **was sich auf grenzübergreifende Investitionen auswirken kann. Diese Komplexität kann die Expansion von Unternehmen im Binnenmarkt behindern, was weitere negative Auswirkungen auf Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zur Folge hat. Es bedarf daher eines gemeinsamen Ansatzes, nicht nur, um für eine faire und wirksame Besteuerung zu sorgen, sondern auch, um die Integrität und Wettbewerbsfähigkeit der im Binnenmarkt tätigen Unternehmen zu stärken.**

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Doch auch wenn sich die Körperschaftsteuersysteme in ihrer Ausgestaltung unterscheiden, so sind ihre grundlegenden Merkmale ähnlich, da die festgelegten Vorschriften dasselbe Ziel verfolgen, nämlich eine Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen zu schaffen. Daher wäre es für auf dem Binnenmarkt tätige Unternehmen wichtig, dass die Mitgliedstaaten einen gemeinsamen

Geänderter Text

(3) Doch auch wenn sich die Körperschaftsteuersysteme in ihrer Ausgestaltung unterscheiden, so sind ihre grundlegenden Merkmale ähnlich, da die festgelegten Vorschriften dasselbe Ziel verfolgen, nämlich eine Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen zu schaffen. **Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu fördern, sollte die Unternehmensbesteuerung in der Union**

Rechtsrahmen zur Harmonisierung der grundlegenden Merkmale der Körperschaftsteuersysteme einführen, sodass die Steuervorschriften vereinfacht werden **und** ein fairer Wettbewerb sichergestellt wird.

dementsprechend nach dem Grundsatz gestaltet werden, dass die Unternehmen in den Ländern, in denen die Gewinne erzielt werden, ihren gerechten Anteil an Steuern zahlen. Daher wäre es für auf dem Binnenmarkt tätige Unternehmen wichtig, dass die Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Harmonisierung der grundlegenden Merkmale der Körperschaftsteuersysteme einführen, sodass die Steuervorschriften vereinfacht werden, **der Verwaltungsaufwand verringert, ein fairer Wettbewerb sichergestellt, die Rechtssicherheit für grenzüberschreitend tätige Unternehmen verbessert und gegen Steuervermeidung vorgegangen wird. Der Anwendungsbereich einer solchen Harmonisierung sollte strikt auf die in dieser Richtlinie genannten Kriterien und Einrichtungen beschränkt sein, während die Festlegung des Steuersatzes und die Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates^{1a} bei den Mitgliedstaaten verbleiben.**

^{1a}. Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2523/oj>)

.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Harmonisierung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage durch ein gemeinsames Regelwerk verbessert die Transparenz und fördert so ein faireres

und gesünderes Steuerumfeld in der Union, das insbesondere durch das Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2022/2523 über eine globale Mindestbesteuerung gestärkt wird, und trägt zur Erhöhung der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit der Union sowie zu den Bemühungen der Union um international anerkannte Standards bei.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und übermäßigen Verwaltungsaufwand für multinationale Unternehmensgruppen zu vermeiden, sollte mit dieser Richtlinie Kohärenz mit internationalen Steuerentwicklungen angestrebt werden, insbesondere mit jenen, auf die der Inklusive Rahmen der OECD/G20, einschließlich Säule 1 und Säule 2, abzielt, während gleichzeitig die Standpunkte wichtiger internationaler Partner und Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollten, einschließlich Beschlüssen, vereinbarte Verpflichtungen aufrechtzuerhalten oder davon Abstand zu nehmen. Die Union sollte in jedem Fall weiterhin über ausreichende Flexibilität verfügen, um erforderlichenfalls ihren eigenen Zuweisungsmechanismus festzulegen, damit der Befolgungsaufwand und das Risiko einer Doppelbesteuerung oder Mehrfachbesteuerung verringert werden.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Kohärenz und Abstimmung dieser Richtlinie mit den Mustervorschriften der OECD/G20 und der Richtlinie (EU) 2022/2523 sicherstellen. Soweit möglich, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie enthaltenen Begriffe im Lichte der in der Richtlinie (EU) 2022/2523 festgelegten Grundsätze und Vorschriften auslegen.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um das Wachstum und die Investitionstätigkeit in der Union anzukurbeln, sollten die Rahmenbedingungen für die Ausübung von Geschäftstätigkeiten im Binnenmarkt attraktiver gestaltet werden. Zu diesem Zweck sollte dem Erlass eines gemeinsamen Rahmens für Körperschaftsteuervorschriften Vorrang eingeräumt werden, um grenzüberschreitend tätigen Unternehmen die Einhaltung dieser Vorschriften zu erleichtern, und auch um Unternehmen, die ins Ausland expandieren möchten, zu diesem Schritt zu ermutigen. Einheitliche Körperschaftsteuervorschriften bei Auslandsgeschäften dürften zu mehr Steuersicherheit und weniger Steuerstreitigkeiten führen, da dadurch Verzerrungen beseitigt und die Zahl der Fälle von Doppel- und **Überbesteuerung** verringert würden. Da nachhaltige Steuereinnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten unerlässlich sind, u. a. für Investitionen in Infrastruktur, **Forschung** und **Entwicklung** und für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, **wäre** es darüber hinaus äußerst wichtig, für die Zukunft sicherzustellen, dass die Erträge anhand eines Instruments zugerechnet

Geänderter Text

(5) Um das Wachstum und die Investitionstätigkeit in der Union anzukurbeln, sollten die Rahmenbedingungen für die Ausübung von Geschäftstätigkeiten im Binnenmarkt attraktiver gestaltet werden. Zu diesem Zweck sollte dem Erlass eines gemeinsamen Rahmens für Körperschaftsteuervorschriften Vorrang eingeräumt werden, um grenzüberschreitend tätigen Unternehmen die Einhaltung dieser Vorschriften zu erleichtern, und auch um Unternehmen, die ins Ausland expandieren möchten, zu diesem Schritt zu ermutigen **sowie Unternehmertum auf dem Binnenmarkt zu fördern**. Einheitliche Körperschaftsteuervorschriften bei Auslandsgeschäften dürften zu mehr Steuersicherheit und weniger Steuerstreitigkeiten führen, da dadurch Verzerrungen beseitigt und die Zahl der Fälle von Doppel- und **Nichtbesteuerung** verringert würden. **Dadurch würden sich auch weniger Möglichkeiten bieten, bestimmte nationale Steuervorschriften in einem gesamteuropäischen Kontext missbräuchlich zu nutzen.** Da nachhaltige Steuereinnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten unerlässlich sind, u. a. für

werden, das auf soliden Parametern beruht, die nicht missbräuchlich verwendet werden können.

Investitionen in Infrastruktur, **Sicherheit und Verteidigung sowie den ökologischen und den sozialen Wandel** und für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, **insbesondere für die schutzbedürftigsten Haushalte, ist es darüber hinaus äußerst wichtig, in der Union Vorschriften zur Gewinnermittlung auszuarbeiten, die nicht zu niedrigeren Einnahmen für die Mitgliedstaaten führen. Darüber hinaus wäre es** äußerst wichtig, für die Zukunft sicherzustellen, dass die Erträge anhand eines Instruments zugerechnet werden, das auf soliden Parametern beruht, die nicht missbräuchlich verwendet werden können.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Obwohl der Schwellenwert auf der Grundlage des jährlichen Gesamtumsatzerlöses der Gruppe auf globaler Ebene festgelegt würde, sollten die Bestimmungen auf im Binnenmarkt tätige Mitglieder der Gruppe beschränkt werden, da das Unionsrecht nur innerhalb der Union gilt und für Drittstaaten nicht verbindlich ist. Daher sollte nur der Unionsstrang einer solchen Gruppe erfasst werden. Zum Unionsstrang gehören würden Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind, deren Betriebsstätten, die in einem Mitgliedstaat tätig sind, sowie die Betriebsstätten von Nicht-EU-Unternehmen derselben Gruppe in der Union. **Obwohl das Konzept der Betriebsstätte in bilateralen Steuerabkommen und im nationalen Recht vorkommt und die Definitionen einige gemeinsame Grundsätze enthalten, gibt es weltweit nach wie vor eine gewisse Diskrepanz. Es wäre daher pragmatisch, sich auf die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen und die**

Geänderter Text

(7) Obwohl der Schwellenwert auf der Grundlage des jährlichen Gesamtumsatzerlöses der Gruppe auf globaler Ebene festgelegt würde, sollten die Bestimmungen auf im Binnenmarkt tätige Mitglieder der Gruppe beschränkt werden, da das Unionsrecht nur innerhalb der Union gilt und für Drittstaaten nicht verbindlich ist. Daher sollte nur der Unionsstrang einer solchen Gruppe erfasst werden. Zum Unionsstrang gehören würden Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind, deren Betriebsstätten, **einschließlich jeder signifikanten wirtschaftlichen Präsenz,** die in einem Mitgliedstaat tätig sind, sowie die Betriebsstätten von Nicht-EU-Unternehmen derselben Gruppe in der Union.

nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten zu stützen, anstatt eine vollständige Harmonisierung durch sekundäres Unionsrecht anzustreben.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Union sollte bei den Gesprächen auf internationaler Ebene über eine zukunftsfähige internationale Unternehmensbesteuerung eine führende Rolle übernehmen und sich aktiv daran beteiligen, unter anderem durch die Förderung einer Form der Harmonisierung der Vorschriften und einer Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlage für große multinationale Unternehmen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Mit der vorliegenden Richtlinie sollten Vorschriften eingeführt werden, mit denen der Begriff der Betriebsstätte auf eine signifikante wirtschaftliche Präsenz ausgedehnt wird, durch die die Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausgeübt wird. Ein grundlegendes Ziel besteht darin, die Resilienz des Binnenmarkts insgesamt gegenüber den Herausforderungen der Besteuerung in der digitalisierten Wirtschaft zu verbessern. Die zunehmende Bedeutung von Dienstleistungen, beschleunigt durch die Digitalisierung der Wirtschaft, hat in jüngster Zeit zu Vorschlägen – wie sie im OECD/G20-Vorschlag zur ersten Säule enthalten sind – geführt, eine

„signifikante wirtschaftliche Präsenz“ als einen steuerlichen Anknüpfungspunkt auf der Grundlage eines rein quantitativen Schwellenwerts der Umsätze in einem bestimmten Land festzulegen, um alle Wirtschaftszweige zu erfassen und für Einfachheit zu sorgen. Dieses Ziel kann von den Mitgliedstaaten einzeln nicht ausreichend verwirklicht werden, da digitale Unternehmen grenzüberschreitend und ohne eine physische Präsenz in dem jeweiligen Land tätig sein können, weshalb Vorschriften erforderlich sind, damit digitale Unternehmen in den Ländern, in denen sie Gewinne erzielen, entweder indem sie Dienstleistungen erbringen oder Produkte verkaufen (im Folgenden „Umsatz“), Steuern zahlen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Um eine solide Begriffsbestimmung des steuerlichen Anhaltspunktes eines Unternehmens in einem Mitgliedstaat zu erhalten, unabhängig davon, ob es sich um ein digitales Unternehmen handelt oder nicht, muss sich eine solche Begriffsbestimmung auf die Einnahmen aus allen Umsätzen, einschließlich aus den erbrachten digitalen Dienstleistungen, stützen. Die in dieser Richtlinie enthaltene Begriffsbestimmung entspricht der Definition, die im Rahmen des OECD/G20-Vorschlags zur ersten Säule vereinbart wurde, um die Kohärenz zwischen dieser Richtlinie und diesem internationalen Rahmen zu gewährleisten. Die Union sollte bei den Gesprächen zur internationalen Steuerreform mit gutem Beispiel vorangehen, um den Steuerzahlern Sicherheit zu bieten. Um Kohärenz zu

gewährleisten, kann die Kommission darüber hinaus Empfehlungen zur Unterstützung von Anpassungen der Doppelbesteuerungsabkommen von Mitgliedstaaten mit Drittländern abgeben, um sicherzustellen, dass das Konzept der Betriebsstätte, einschließlich einer signifikanten wirtschaftlichen Präsenz, und die entsprechenden Gewinnzuweisungsregeln in einer Weise angewandt werden, die mit international vereinbarten Standards im Einklang steht.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die geplante Initiative steht im Zeichen des Bestrebens, die geltenden Vorschriften zu vereinfachen. Daher sollte bei der Ausarbeitung der Regeln für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage eine begrenzte Reihe von steuerlichen Anpassungen der Abschlüsse eines jeden Gruppenmitglieds vorgenommen werden. Bei diesen begrenzten Anpassungen würde es sich um gemeinsame Anpassungen handeln, die erforderlich sind, um die Abschlüsse in eine Steuerbemessungsgrundlage umzuwandeln. Angesichts der Notwendigkeit einer Angleichung an die Richtlinie (EU) 2022/2523 sollten die Anpassungen mit ebendiesem Rahmen im Einklang stehen, was auch die Umsetzung für die Mitgliedstaaten und Unternehmen erleichtern sollte, da diese bereits mit den allgemeinen Grundsätzen vertraut wären.

Geänderter Text

(9) Die geplante Initiative steht im Zeichen des Bestrebens, die geltenden Vorschriften zu vereinfachen, **wodurch die Effizienz und die Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarks verbessert werden sollen**. Daher sollte bei der Ausarbeitung der Regeln für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage eine begrenzte Reihe von steuerlichen Anpassungen der Abschlüsse eines jeden Gruppenmitglieds vorgenommen werden. Bei diesen begrenzten Anpassungen würde es sich um gemeinsame Anpassungen handeln, die erforderlich sind, um die Abschlüsse in eine Steuerbemessungsgrundlage umzuwandeln. Angesichts der Notwendigkeit einer Angleichung an die Richtlinie (EU) 2022/2523 sollten die Anpassungen mit ebendiesem Rahmen im Einklang stehen, was auch die Umsetzung für die Mitgliedstaaten und Unternehmen erleichtern sollte, da diese bereits mit den allgemeinen Grundsätzen vertraut wären. **In diesem Rahmen sollte die Zahlung einer Ergänzungssteuer, die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 oder in Anwendung einer anerkannten nationalen Ergänzungssteuer im Sinne der genannten Richtlinie geschuldet wird,**

*oder einer anderen alternativen
Mindeststeuer, die in einem
internationalen Forum wie der OECD
anerkannt ist, berücksichtigt werden.*

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Da zwecks Vereinfachung als Ausgangspunkt für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage eines jeden Gruppenmitglieds die Abschlüsse herangezogen werden, ist es notwendig, die Steuervorschriften derart zu konzipieren, dass sie möglichst eng an die Rechnungslegung angelehnt sind. In den Fällen, in denen dies möglich ist, würde sich die bilanzielle Behandlung eines Wirtschaftsguts oder einer Verbindlichkeit für steuerliche Zwecke nicht ändern, sodass keine Anpassungen erforderlich wären. Genauso ist es aber auch aufgrund des Sinns und Zwecks der Besteuerung erforderlich, andere Elemente der Steuerbemessungsgrundlage steuerlich anders zu behandeln als bei der Rechnungslegung.

Geänderter Text

(10) Da zwecks Vereinfachung als Ausgangspunkt für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage eines jeden Gruppenmitglieds die Abschlüsse herangezogen werden, ist es notwendig, die Steuervorschriften derart zu konzipieren, dass sie möglichst eng an die Rechnungslegung angelehnt sind. In den Fällen, in denen dies möglich ist, würde sich die bilanzielle Behandlung eines Wirtschaftsguts oder einer Verbindlichkeit für steuerliche Zwecke nicht ändern, sodass keine Anpassungen erforderlich wären. Genauso ist es aber auch aufgrund des Sinns und Zwecks der Besteuerung erforderlich, andere Elemente der Steuerbemessungsgrundlage steuerlich anders zu behandeln als bei der Rechnungslegung. ***Um Kohärenz mit internationalen Besteuerungspraktiken wie im Säule-II-Rahmen zu gewährleisten, sollte diese Richtlinie mehr Flexibilität bei der Wahl der Rechnungslegungsstandards für die Ermittlung des vorläufigen Steuerergebnisses ermöglichen.***

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Um das Ziel eines vereinfachten steuerlichen Rahmens und einer

angemessenen Ergänzung der Richtlinie (EU) .../... des Rates^{1a+} zu erreichen, sollten die in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften über die Abzugsfähigkeit von Zinsen an die Vorschriften der Richtlinie (EU) .../...⁺⁺ angeglichen werden, soweit diese Anwendung finden.

^{1a} Richtlinie (EU) .../... des Rates vom ... zur Festlegung von Vorschriften für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen und für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen für Körperschaftsteuerzwecke (ABl. L , ..., ELI: ...).

⁺ ABl: Bitte die Nummer der im Dokument 2022/0154(CNS) enthaltenen Richtlinie in den Text sowie Nummer, Datum, Titel und Amtsblattfundstelle jener Richtlinie in den Fußnotentext einfügen.

⁺⁺ ABl: Bitte im Text die Nummer der im Dokument 2022/0154(CNS) enthaltenen Richtlinie einfügen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Um eine Mindestbesteuerung von Lizenzgebühren sicherzustellen, sollte eine Vorschrift zur Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Lizenzgebühren für Mitglieder der BEFIT-Gruppe im Einklang mit der in Säule II des inklusiven Rahmens der OECD/G20 vorgeschlagenen Rückfallregelung (Subject to Tax Rule – STTR)^{1a} eingeführt werden.

^{1a} OECD (2023). Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy –

**Subject to Tax Rule (Pillar Two):
Inclusive Framework on BEPS,
OECD/G20 Base Erosion and Profit
Shifting Project, OECD Publishing, Paris,
<https://doi.org/10.1787/9afd6856-en>.**

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10c) Eine gerechtere Besteuerung passiver Einkünfte erfordert auch solide Regeln für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) für Mitglieder der BEFIT-Gruppe, um sie widerstandsfähiger gegen Gewinnverlagerungen zu machen.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Um Investitionen zu fördern, einen nachhaltigen Übergang zu erreichen und die Fähigkeit der Union zu verbessern, aufkommende Bedrohungen und Krisen zu verhindern und darauf zu reagieren, sollten die Mitgliedstaaten eine gezielte Regelung für beschleunigte Abschreibungen einführen, um Anreize für Unternehmen zu schaffen, die erforderlichen Investitionen zu tätigen, um den grünen und den digitalen Wandel zu vollziehen und ihre Widerstandsfähigkeit zu stärken. Diese befristete Regelung sollte nachhaltiges Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplätze schaffen, die Sicherheit der Union, auch im Digital- und Energiesektor, erhöhen und Innovationen im Bereich nachhaltiger Technologien fördern. Um diese Anreize in die Praxis

umzusetzen und einen einheitlichen Ansatz im gesamten Binnenmarkt sicherzustellen, sollte die Kommission beauftragt werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um das Hauptziel – nämlich einen vereinfachten Körperschaftsteuerrahmen zu schaffen – zu erreichen, sollten die vorläufigen Steuerergebnisse für jedes Mitglied einer Gruppe zu einer einzigen gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage aggregiert werden, damit diese Bemessungsgrundlage anschließend berechtigten Mitgliedern der Gruppe zugerechnet werden kann. Die Steueranpassungen bei den Abschlüssen würden vorläufige Steuerergebnisse für jedes Gruppenmitglied ergeben. Diese Ergebnisse würden dann aggregiert werden, sodass ein grenzüberschreitender Verlustausgleich zwischen den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe ermöglicht würde, und anschließend würde die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der Gruppe auf der Grundlage einer übergangsweisen Zurechnungsregelung zugerechnet; dies würde den Weg für einen dauerhaften Mechanismus ebnen. **Dieser** dauerhafte Mechanismus **könnte** auf einer Formelaufteilung beruhen und würde die Notwendigkeit, Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe mit dem Fremdvergleichsgrundsatz in Einklang zu bringen, überflüssig machen. Er hätte den Vorteil, dass aktuellere Daten aus der länderbezogenen Berichterstattung („CbCR“) und die während des Übergangszeitraums erfassten Angaben verwendet würden. Dies würde auch eine gründlichere Abschätzung der Folgen

Geänderter Text

(12) Um das Hauptziel – nämlich einen vereinfachten Körperschaftsteuerrahmen zu schaffen – zu erreichen, sollten die vorläufigen Steuerergebnisse für jedes Mitglied einer Gruppe zu einer einzigen gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage aggregiert werden, damit diese Bemessungsgrundlage anschließend berechtigten Mitgliedern der Gruppe zugerechnet werden kann. **Dieser Rahmen sollte für die Unternehmen einfach gestaltet sein und keine neue Belastung für sie schaffen.** Die Steueranpassungen bei den Abschlüssen würden vorläufige Steuerergebnisse für jedes Gruppenmitglied ergeben. Diese Ergebnisse würden dann aggregiert werden, sodass ein **begrenzter** grenzüberschreitender Verlustausgleich zwischen den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe ermöglicht würde, und anschließend würde die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der Gruppe auf der Grundlage einer übergangsweisen Zurechnungsregelung zugerechnet; dies würde den Weg für einen dauerhaften Mechanismus ebnen. **Der** dauerhafte Mechanismus **sollte** auf einer Formelaufteilung beruhen, **die unter anderem vier Gruppen konkreter Faktoren umfasst: Arbeit, Vermögenswerte, Umsatz und digitale Präsenz.** **Er** würde die Notwendigkeit, Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe mit dem Fremdvergleichsgrundsatz

ermöglichen, die die Umsetzung des Zwei-Säulen-Ansatzes auf die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen und die Steuerbemessungsgrundlagen der BEFIT-Gruppe haben dürfte. So wäre es möglich, das zentrale Ziel der Steuerneutralität im Binnenmarkt zu verwirklichen, sodass die Zahl der Fälle von **Doppel-** und **Überbesteuerung** verringert und die Rechtssicherheit im Steuerbereich erhöht würde, um die Zahl der Besteuerungstreitigkeiten zu verringern.

in Einklang zu bringen, überflüssig machen. Er hätte den Vorteil, dass aktuellere Daten aus der länderbezogenen Berichterstattung („CbCR“) und die während des Übergangszeitraums erfassten Angaben verwendet würden. Dies würde auch eine gründlichere Abschätzung der Folgen ermöglichen, die die Umsetzung des Zwei-Säulen-Ansatzes auf die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen und die Steuerbemessungsgrundlagen der BEFIT-Gruppe haben dürfte, **und somit die Befolgungskosten für Unternehmen verringern**. So wäre es möglich, das zentrale Ziel der Steuerneutralität im Binnenmarkt zu verwirklichen, sodass die Zahl der Fälle von **Doppelbesteuerung** und **doppelter Nichtbesteuerung** verringert und die Rechtssicherheit im Steuerbereich erhöht würde, um die Zahl der Besteuerungstreitigkeiten zu verringern. ***Angesichts der sich abzeichnenden internationalen Steuerentwicklungen und der unsicheren Umsetzung der ersten Säule durch die wichtigsten Länder und Gebiete ist es unerlässlich, dass die Union bei ihrer Entwicklung eines autonomen, fairen und wirtschaftlich ausgewogenen Zurechnungsmechanismus weiterhin flexibel ist.***

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Um Raum für Wachstum und Investitionen zu schaffen, wäre es den Mitgliedstaaten auch gestattet, zusätzliche Anpassungen nach der Zurechnung (z. B. steuerliche Behandlung von Rentenbeiträgen) in Bereichen vorzunehmen, die nicht unter den gemeinsamen Rahmen fallen. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen politischen Entscheidungen in diesem Bereich treffen können, steht es

Geänderter Text

(14) Um Raum für Wachstum und Investitionen zu schaffen, wäre es den Mitgliedstaaten auch gestattet, zusätzliche Anpassungen nach der Zurechnung (z. B. steuerliche Behandlung von Rentenbeiträgen) in Bereichen vorzunehmen, die nicht unter den gemeinsamen Rahmen fallen. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen politischen Entscheidungen in diesem Bereich treffen können, steht es

ihnen auch frei, ihren zugerechneten Anteil ohne Obergrenze weiter anzupassen. **Vor allem aber würde mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 effektiv eine Obergrenze festgelegt, mit der wirksam sichergestellt würde, dass der effektive Steuersatz mindestens 15 % beträgt.**

ihnen auch frei, ihren zugerechneten Anteil ohne Obergrenze weiter anzupassen, z. B. **um Ressourceneffizienz zu schaffen, Investitionen anzuregen und Arbeitsplätze zu schaffen. Diese zusätzlichen Anpassungen können Abzüge, Freibeträge, Steuergutschriften oder andere einzelstaatliche Körperschaftsteuermaßnahmen, einschließlich solcher zur Förderung von Forschung und Entwicklung oder anderer politischer Ziele, umfassen, sofern diese Maßnahmen nur für den zugewiesenen Anteil an der Steuerbemessungsgrundlage gelten und sich nicht auf die konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage oder den Zurechnungsmechanismus gemäß dieser Richtlinie auswirken. Bei der Anpassung nach der Zurechnung sollte der Schwerpunkt jedoch auf inputbasierten Steueranreizen liegen. Die Mitgliedstaaten sollten davon absehen, auf outputbasierte Steueranreize wie Patentboxen und andere Regelungen für geistiges Eigentum anzubieten.**

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Angleichung dieser Richtlinie an die OECD/G20-Mustervorschriften und die Richtlinie (EU) 2022/2523 sowie Kohärenz damit sicherstellen, insbesondere in Bezug auf die Berechnung des effektiven Steuersatzes auf Länderbasis, der durch den in dieser Richtlinie vorgesehenen grenzüberschreitenden Verlustausgleich zwischen den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe untergraben werden könnte. Dieser Aspekt sollte bei der Überarbeitung dieser Richtlinie bewertet werden.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Einige Mitgliedstaaten wenden Körperschaftsteuersysteme an, die auf Grundsätzen beruhen, die sich vom gängigsten Ansatz unterscheiden, z. B. ausschüttungsbasierte Körperschaftsteuersysteme. Daher ist es von größter Bedeutung, notwendige Anpassungen vorzunehmen, um eine funktionierende Interaktion mit diesen Systemen zu gewährleisten. Die Lösung könnte in bestimmten Anpassungen nach der Zurechnung liegen. Dies würde bedeuten, dass der Anteil, der dem Mitglied einer Gruppe im Rahmen eines ausschüttungsbasierten Systems zugerechnet würde, proportional zu den während des Geschäftsjahres vorgenommenen Ausschüttungen geändert werden müsste. Auf diese Weise würde das Wesen eines auf Ausschüttungen basierenden Steuersystems in vollem Umfang gewahrt bleiben, da die Ausschüttung den Zeitpunkt für die Besteuerung des zugerechneten Anteils darstellen und dementsprechend zu diesem Zeitpunkt bestimmt würde, wie viel von diesem Anteil zu besteuern wäre. In diesem Zusammenhang sollte ein Übertragungsmechanismus in Erwägung gezogen werden, um sicherzustellen, dass der zugerechnete Anteil, der im laufenden Jahr nicht besteuert wird, in den Folgejahren besteuert wird.

Geänderter Text

(15) Einige Mitgliedstaaten wenden Körperschaftsteuersysteme an, die auf Grundsätzen beruhen, die sich vom gängigsten Ansatz unterscheiden, z. B. ausschüttungsbasierte Körperschaftsteuersysteme. Daher ist es von größter Bedeutung, notwendige Anpassungen vorzunehmen, um eine funktionierende Interaktion mit diesen Systemen zu gewährleisten **und keine Widersprüche zwischen den beiden Systemen einzuführen, was die Gründung von Unternehmen behindern würde**. Die Lösung könnte in bestimmten Anpassungen nach der Zurechnung liegen. Dies würde bedeuten, dass der Anteil, der dem Mitglied einer Gruppe im Rahmen eines ausschüttungsbasierten Systems zugerechnet würde, proportional zu den während des Geschäftsjahres vorgenommenen Ausschüttungen geändert werden müsste. Auf diese Weise würde das Wesen eines auf Ausschüttungen basierenden Steuersystems in vollem Umfang gewahrt bleiben, da die Ausschüttung den Zeitpunkt für die Besteuerung des zugerechneten Anteils darstellen **würde** und dementsprechend zu diesem Zeitpunkt bestimmt würde, wie viel von diesem Anteil zu besteuern wäre. In diesem Zusammenhang sollte ein Übertragungsmechanismus in Erwägung gezogen werden, um sicherzustellen, dass der zugerechnete Anteil, der im laufenden Jahr nicht besteuert wird, in den Folgejahren besteuert wird. **Die mögliche Einbeziehung von ausschüttungsbasierten Steuersystemen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollte nach fünf Jahren bewertet werden.**

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Ein gemeinsamer Rahmen für die Unternehmensbesteuerung würde zwangsläufig ein Verwaltungssystem umfassen, das idealerweise für ein gewisses Maß an Rechtssicherheit im Steuerbereich und an Vereinfachung sorgen sollte. Um die Einheitlichkeit zu fördern, müssten beim Verwaltungssystem wichtige Aspekte berücksichtigt werden, etwa eine zentrale Anlaufstelle für die Behandlung einer Reihe gemeinsamer Anliegen, wie z. B. eine gemeinsame Erklärung für die gesamte Gruppe, und ein angemessenes Maß an Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerverwaltungen. Da lokale Steuererklärungen, Steuerprüfungen und die Streitbeilegung weiter hauptsächlich auf der Ebene der Mitgliedstaaten verbleiben müssten, sollte das Verwaltungssystem zugleich die nationale Steuerhoheit uneingeschränkt achten.

Geänderter Text

(17) Ein gemeinsamer Rahmen für die Unternehmensbesteuerung würde zwangsläufig ein Verwaltungssystem umfassen, das idealerweise für ein gewisses Maß an Rechtssicherheit im Steuerbereich und an Vereinfachung sorgen sollte. Um die Einheitlichkeit zu fördern, müssten beim Verwaltungssystem wichtige Aspekte berücksichtigt werden, etwa eine zentrale Anlaufstelle für die Behandlung einer Reihe gemeinsamer Anliegen, wie z. B. eine gemeinsame Erklärung für die gesamte Gruppe, und ein angemessenes Maß an **Vertraulichkeit und Sicherheit sowie** Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerverwaltungen. Da lokale Steuererklärungen, Steuerprüfungen und die Streitbeilegung weiter hauptsächlich auf der Ebene der Mitgliedstaaten verbleiben müssten, sollte das Verwaltungssystem zugleich **während des Übergangs** die nationale Steuerhoheit uneingeschränkt achten.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um sicherzustellen, dass die Vorschriften des gemeinsamen Rahmens korrekt um- und durchgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen wären. Solche Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

(18) Um sicherzustellen, dass die Vorschriften des gemeinsamen Rahmens korrekt um- und durchgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen wären. Solche Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Diese Sanktionen**

sollten auf einen Mindestsatz von 0,1 % des Umsatzes der BEFIT-Gruppe festgesetzt werden, wenn die gemeinsame BEFIT-Erklärung nicht ordnungsgemäß eingereicht oder darin eine absichtliche Falschangabe gemacht wird.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Eine wichtige Säule zur Verbesserung der Einhaltung der Körperschaftsteuervorschriften ist die Einrichtung einer umfassenden zentralen Anlaufstelle, die es Unternehmen ermöglicht, ihren steuerlichen Pflichten in den Mitgliedstaaten über eine einheitliche, optimierte Schnittstelle nachzukommen, wodurch der Verwaltungsaufwand verringert, eine konsequente Durchsetzung sichergestellt und die Rechtssicherheit im Binnenmarkt erhöht wird.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Um die Vorteile eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Binnenmarkt voll auszuschöpfen, sollte die Anwendung der Vorschriften für Gruppen – darunter KMU-Gruppen – mit einem jährlichen Gesamtumsatzerlös von weniger als 750 000 000 EUR optional möglich sein, solange diese Gruppen Konzernabschlüsse aufstellen und über eine steuerliche Präsenz in der Union verfügen. Dadurch, dass die Anwendung der Vorschriften auch

(19) Um die Vorteile eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Binnenmarkt voll auszuschöpfen, sollte die Anwendung der Vorschriften für Gruppen – darunter KMU-Gruppen – mit einem jährlichen Gesamtumsatzerlös von weniger als 750 000 000 EUR optional möglich sein, solange diese Gruppen Konzernabschlüsse aufstellen und über eine steuerliche Präsenz in der Union verfügen. Dadurch, dass die Anwendung der Vorschriften auch

kleineren Gruppen offensteht, können mehr Gruppen mit grenzüberschreitenden Strukturen und Tätigkeiten von der Vereinfachung, die der gemeinsame Rahmen bietet, profitieren.

kleineren Gruppen offensteht, können mehr Gruppen mit grenzüberschreitenden Strukturen und Tätigkeiten von der Vereinfachung, die der gemeinsame Rahmen bietet, profitieren. **Die Unternehmen, die sich freiwillig für die Anwendung dieser Richtlinie entscheiden, sollten die technische Unterstützung des Mitgliedstaats und der Kommission in Anspruch nehmen können, damit sie den neuen Vorschriften genügen können, wodurch ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten gefördert werden.**

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Um eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den BEFIT-Teams sicherzustellen, stellen die Mitgliedstaaten dem BEFIT-Team angemessene personelle Ressourcen zur Verfügung, was auch die Bereitstellung von inhaltlichen und sprachlichen Schulungen für die Vertreter des BEFIT-Teams sowie die Nutzung des Programms Fiscalis einschließt.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) Die Kommission sollte gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag für eine harmonisierte, gemeinsame europäische Steuer-Identifikationsnummer vorlegen. Dies würde nicht nur die Kommunikation zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten und dem BEFIT-Team erleichtern, sondern auch den Austausch

von Steuerinformationen innerhalb der Union effizienter machen.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Im Einklang mit dem in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 festgelegten rechtsverbindlichen Fahrplan für Eigenmittel und der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein angepasstes Paket für die nächste Generation von Eigenmitteln“ aus dem Jahr 2021 wird ein Teil der Einnahmen, die durch die Anwendung dieser Richtlinie generiert werden, gemäß den geltenden Verfahren des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053^{1a} des Rates zugewiesen.

^{1a} Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>).

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) die Ausweitung des Begriffs der Betriebsstätte auf eine signifikante wirtschaftliche Präsenz, durch die die Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 74 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um Änderungen in den Gesetzen der Mitgliedstaaten über Rechtsformen und Körperschaftsteuern **Rechnung zu tragen**.

Geänderter Text

(8) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 74 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um Änderungen in den Gesetzen der Mitgliedstaaten über Rechtsformen und Körperschaftsteuern **genau wiederzugeben**.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Signifikante wirtschaftliche Präsenz

(1) **Für Körperschaftsteuerzwecke wird von einer Betriebsstätte ausgegangen, wenn eine signifikante wirtschaftliche Präsenz vorhanden ist, durch die die Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausgeübt wird.**

(2) **Absatz 1 gilt zusätzlich zu jeder anderen Prüfung gemäß EU- oder nationalem Recht – ob nun speziell im Zusammenhang mit der Erbringung digitaler Dienstleistungen oder in einem anderen Kontext –, mit der für die Zwecke der Körperschaftsteuer das Vorliegen einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat festgestellt wird, und beeinträchtigt oder begrenzt in keinem Fall deren Anwendung.**

(3) **Eine signifikante wirtschaftliche Präsenz gilt in einem Mitgliedstaat in einem Steuerzeitraum als gegeben, wenn die Gesamteinnahmen einer BEFIT-**

**Gruppe aus diesem Mitgliedstaat
1 000 000 EUR übersteigen.**

**(4) Die Kommission legt im Wege
eines Durchführungsrechtsakts die
detaillierte Methode für die Regeln zur
Bestimmung der Erlöse fest. Diese
Durchführungsrechtsakte werden gemäß
dem in Artikel 73 genannten
Prüfverfahren erlassen.**

**(5) Die Kommission kann
Empfehlungen zur Unterstützung von
Anpassungen der
Doppelbesteuerungsabkommen von
Mitgliedstaaten mit Drittländern abgeben,
um sicherzustellen, dass das Konzept der
Betriebsstätte, einschließlich einer
signifikanten wirtschaftlichen Präsenz,
und die entsprechenden
Gewinnzuweisungsregeln in einer Weise
angewandt werden, die mit international
vereinbarten Standards im Einklang steht.**

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Das Unternehmen ist entweder die oberste Muttergesellschaft der Gruppe oder jedes andere Unternehmen der Gruppe, an dem die oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens 75 % der Eigentumsrechte oder der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung hält;

Geänderter Text

a) Das Unternehmen ist entweder die oberste Muttergesellschaft der Gruppe oder jedes andere Unternehmen der Gruppe, an dem die oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens 50 % der Eigentumsrechte oder der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung hält;

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der Hauptsitz der Betriebsstätte ist entweder die oberste Muttergesellschaft der Gruppe oder ein anderes Mitglied (Unternehmen oder Einheit) der Gruppe,

Geänderter Text

b) der Hauptsitz der Betriebsstätte ist entweder die oberste Muttergesellschaft der Gruppe oder ein anderes Mitglied (Unternehmen oder Einheit) der Gruppe,

an dem die oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens **75 %** der Eigentumsrechte oder der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung hält.

an dem die oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens **50 %** der Eigentumsrechte oder der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung hält.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Ist es nach vernünftigem Ermessen nicht praktikabel, die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste einer Geschäftseinheit auf der Grundlage des bei der Erstellung des Konzernabschlusses der obersten Muttergesellschaft verwendeten anerkannten Rechnungslegungsstandards oder zugelassenen Rechnungslegungsstandards zu bestimmen, so können die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste für das Geschäftsjahr unter Verwendung eines anderen anerkannten Rechnungslegungsstandards oder eines zugelassenen Rechnungslegungsstandards bestimmt werden, vorausgesetzt, dass

- a) der Abschluss der Geschäftseinheit auf der Grundlage des genannten Rechnungslegungsstandards erstellt wird,**
- b) die in dem Abschluss enthaltenen Informationen zuverlässig sind und**
- c) dauerhafte Abweichungen von mehr als 1 000 000 EUR, die sich aus der Anwendung eines bestimmten Grundsatzes oder Standards auf Ertrags- oder Aufwandsposten oder Transaktionen ergeben, wenn der Grundsatz oder Standard von dem bei der Erstellung des Konzernabschlusses der obersten Muttergesellschaft verwendeten Finanzstandard abweicht, so angepasst werden, dass sie mit der Behandlung für diesen Posten, die nach dem bei der Erstellung des Konzernabschlusses**

verwendeten Rechnungslegungsstandard vorgeschrieben ist, im Einklang stehen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Lizenzkosten

Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe sind derart anzupassen, dass Beträge von Lizenzkosten und Lizenzgebühreneinzahlungen, für die die entsprechenden von dem empfangenden Mitglied der BEFIT-Gruppe erzielten Erträge einem effektiven Steuersatz von weniger als 9 % unterliegen, hinzugerechnet werden, es sei denn, das empfangende Mitglied der BEFIT-Gruppe übt – gestützt auf Personal, Ausstattung, Vermögenswerte und Räumlichkeiten – eine signifikante wirtschaftliche Tätigkeit aus, wie durch relevante Fakten und Umstände nachgewiesen wird.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16a

Repräsentationskosten

Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe sind derart anzupassen, dass 50 % des Betrags der Aufwendungen für Repräsentationskosten berücksichtigt werden.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe sind **derart anzupassen, dass folgende Beträge herausgerechnet werden:**

Geänderter Text

Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe sind **in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2022/2523 anzupassen.**

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) der Betrag etwaiger nicht realisierter Wechselkursgewinne oder -verluste in Bezug auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Verbindlichkeiten,

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der Betrag etwaiger Rückstellungen für nicht realisierte Wechselkursverluste.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21a

Beherrschte ausländische Unternehmen

(1) Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe sind derart anzupassen, dass die nicht ausgeschütteten Erträge eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte, das bzw. die als beherrschtes ausländisches Unternehmen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/1164 behandelt wird, hinzugerechnet werden, sofern sie aus den folgenden Kategorien stammen:

- i) Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Finanzanlagevermögen;**
- ii) Lizenzgebühren oder sonstige Einkünfte aus geistigem Eigentum;**
- iii) Dividenden und Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen;**
- iv) Einkünfte aus Finanzierungsleasing;**
- v) Einkünfte aus Tätigkeiten von Versicherungen und Banken und aus anderen finanziellen Tätigkeiten;**
- vi) Einkünfte von Abrechnungsunternehmen, die Einkünfte aus dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen erzielen, die von verbundenen Unternehmen erworben oder an diese verkauft werden, und keinen oder nur geringen wirtschaftlichen Mehrwert bringen.**

Unterabsatz 1 findet keine Anwendung, wenn das beherrschte ausländische Unternehmen eine signifikante wirtschaftliche Tätigkeit, gestützt auf Personal, Ausstattung, Vermögenswerte und Räumlichkeiten, ausübt, wie durch relevante Fakten und Umstände nachgewiesen wird.

Ist das beherrschte ausländische Unternehmen in einem Drittland ansässig oder gelegen, das kein Mitgliedstaat des EWR ist, so können die Mitgliedstaaten beschließen, diesen Unterabsatz nicht anzuwenden.

(2) Die in die

**Steuerbemessungsgrundlage
einzubeziehenden Einkünfte werden
gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU)
2016/1164 berechnet.**

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe sind derart anzupassen, dass im Geschäftsjahr der Anschaffung alle Sachanlagen, deren Buchwert vor der Abschreibung unter **5000** EUR liegt, herausgerechnet werden.

Geänderter Text

(1) Die bilanziellen Nettoerträge oder -verluste eines Mitglieds der BEFIT-Gruppe sind derart anzupassen, dass im Geschäftsjahr der Anschaffung alle Sachanlagen, deren Buchwert vor der Abschreibung unter **7500** EUR liegt, herausgerechnet werden.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) alle Gebäude sowie andere unbewegliche Vermögenswerte und Strukturen, die gewerblich genutzt werden: **28** Jahre;

Geänderter Text

a) alle Gebäude sowie andere unbewegliche Vermögenswerte und Strukturen, die gewerblich genutzt werden, **mit Ausnahme von Industriegebäuden und -strukturen: 30** Jahre;

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Industriegebäude und -strukturen: 25 Jahre;

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) alle sonstigen Sachanlagen: deren Nutzungsdauer, wie sie gemäß dem in Artikel 7 genannten in der Union anerkannten Rechnungslegungsstandard bestimmt wurde;

Geänderter Text

b) alle sonstigen Sachanlagen: deren Nutzungsdauer, wie sie gemäß dem in Artikel 7 genannten in der Union anerkannten Rechnungslegungsstandard bestimmt wurde, **mindestens jedoch zehn Jahre**;

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Vorschriften für beschleunigte Abschreibung

(1) Abweichend von Artikel 22 unterliegen Sachanlagen in den folgenden Kategorien, die von Mitgliedern der BEFIT-Gruppe erworben werden, einer beschleunigten Abschreibung durch die Mitgliedstaaten:

a) Anlagen, die unmittelbar zu den klima- und sozialpolitischen Zielen der Union beitragen, insbesondere zur Förderung sauberer Technologien, der Energieeffizienz und der Digitalisierung;

b) Anlagen, die unmittelbar zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bis 2030 beitragen;

c) Anlagen, die unmittelbar zur Verbesserung der Verteidigung der Union beitragen, insbesondere ihrer Fähigkeit, sich abzeichnende Bedrohungen und Krisen im Einklang mit der Strategie der Union zur Krisenvorsorge zu verhindern und darauf zu reagieren.

(2) Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts den notwendigen Rahmen und die Kriterien fest, die für die Umsetzung von Absatz 1 in die Praxis erforderlich sind, einschließlich der Anlageklassen, die für eine beschleunigte Abschreibung infrage kommen. Die Kommission nimmt alle fünf Jahre eine Bewertung der Regelung für die beschleunigte Abschreibung gemäß Absatz 1 vor, in der sie insbesondere prüft, ob die Maßnahmen

- a) zweckdienlich sind,**
- b) eine kosteneffiziente Möglichkeit darstellen, ihre politischen Ziele zu erreichen,**
- c) irgendwelche negativen oder unerwarteten Auswirkungen haben.**

Im Anschluss an die Bewertung gemäß Unterabsatz 1 aktualisiert die Kommission den Durchführungsrechtsakt alle fünf Jahre, wenn dies für notwendig erachtet wird. Durchführungsrechtsakte gemäß diesem Artikel werden gemäß dem in Artikel 73 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Bis zum ... [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission im Einklang mit der in Artikel 48 Absatz 2 genannten Verpflichtung über ihre auf nationaler Ebene bestehenden Vorschriften für die beschleunigte Abschreibung gemäß den Absätzen 1 und 2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner alle Informationen, die für die Durchführung der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Bewertung erforderlich sind.

(4) Nach Inkrafttreten dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission sechs Monate vor deren Inkrafttreten auf nationaler Ebene und gemäß der Verpflichtung aus Artikel 48 Absatz 2 über ihre neuen Vorschriften zu beschleunigten Abschreibungen.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Mitgliedstaaten gewähren einem Mitglied der BEFIT-Gruppe keine weiteren Abschreibungsrechte als die in diesem Abschnitt genannten.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Anschaffungs-, Herstellungs- oder Verbesserungskosten werden unter Angabe des Datums der Ingebrauchnahme nach der Anschaffung, Herstellung oder Verbesserung für jedes Wirtschaftsgut getrennt in ein Anlagenregister eingetragen.

(1) Die Anschaffungs-, Herstellungs- oder Verbesserungskosten werden unter Angabe des Datums der Ingebrauchnahme nach der Anschaffung, Herstellung oder Verbesserung für jedes Wirtschaftsgut getrennt in ein Anlagenregister **innerhalb der BEFIT-Gruppe** eingetragen.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Das Anlagenregister wird so geführt, dass es ausreichend Informationen – einschließlich Abschreibungsangaben – für die Berechnung des vorläufigen Steuerergebnisses bietet, **und** muss zumindest folgende Angaben umfassen:

(3) Das Anlagenregister wird so geführt, dass es ausreichend Informationen – einschließlich Abschreibungsangaben – für die Berechnung des vorläufigen Steuerergebnisses bietet. **Eine Kopie des Anlagenregisters wird von der BEFIT-Gruppe nach Beendigung der Abschreibung des Wirtschaftsguts fünf Jahre lang aufbewahrt. Das Anlagenregister** muss zumindest folgende Angaben umfassen:

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38

Vorschlag der Kommission

Tritt ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte einer BEFIT-Gruppe bei, so werden nicht ausgeglichene Verluste, die vor dem Beitrittsdatum gemäß dem Körperschaftsteuerrecht des Mitgliedstaats entstanden sind, in dem das Unternehmen steuerlich ansässig bzw. in dem die Betriebsstätte gelegen ist, von seinem bzw. ihrem gemäß Kapitel III berechneten Anteil an der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage abgezogen.

Geänderter Text

Tritt ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte einer BEFIT-Gruppe bei, so werden nicht ausgeglichene Verluste, die **bis zu fünf Jahre** vor dem Beitrittsdatum gemäß dem Körperschaftsteuerrecht des Mitgliedstaats entstanden sind, in dem das Unternehmen steuerlich ansässig bzw. in dem die Betriebsstätte gelegen ist, von seinem bzw. ihrem gemäß Kapitel III berechneten Anteil an der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage abgezogen.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Verlässt ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe die Gruppe aufgrund der Veräußerung von Anteilen und hat dieses Mitglied der BEFIT-Gruppe in dem fraglichen oder dem vorangegangenen Geschäftsjahr im Rahmen einer Transaktion innerhalb der BEFIT-Gruppe ein oder mehrere Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erworben, so wird unbeschadet von Artikel 9 **ein** Betrag, der dem Gewinn oder Verlust entspricht, der aus der Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens innerhalb der BEFIT-Gruppe entstanden ist, in den bilanziellen Nettoerträgen oder -verlusten des Mitglieds der BEFIT-Gruppe berücksichtigt, in dessen Besitz sich die Vermögenswerte vor der Veräußerung innerhalb der BEFIT-Gruppe befanden.

Geänderter Text

Verlässt ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe die Gruppe aufgrund der Veräußerung von Anteilen und hat dieses Mitglied der BEFIT-Gruppe in dem fraglichen oder dem vorangegangenen Geschäftsjahr im Rahmen einer Transaktion innerhalb der BEFIT-Gruppe ein oder mehrere Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erworben, so wird unbeschadet von Artikel 9 **der** Betrag, der dem Gewinn oder Verlust entspricht, der aus der Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens innerhalb der BEFIT-Gruppe entstanden ist, in den bilanziellen Nettoerträgen oder -verlusten des Mitglieds der BEFIT-Gruppe berücksichtigt, in dessen Besitz sich die Vermögenswerte vor der Veräußerung innerhalb der BEFIT-Gruppe befanden.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied der BEFIT-Gruppe nachweist, dass die Transaktion innerhalb der BEFIT-Gruppe aus stichhaltigen wirtschaftlichen Gründen durchgeführt wurde.

Geänderter Text

Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied der BEFIT-Gruppe nachweist, dass die Transaktion innerhalb der BEFIT-Gruppe aus stichhaltigen wirtschaftlichen Gründen **im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/133/EG** durchgeführt wurde.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 42 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ein negativer Betrag, so werden die Verluste vorgetragen und mit der nächsten positiven BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage verrechnet.

Geänderter Text

b) ein negativer Betrag, so werden die Verluste **mit den steuerpflichtigen Einkünften der obersten Muttergesellschaft verrechnet, höchstens fünf Jahre** vorgetragen und mit der nächsten positiven BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage verrechnet. **Der Abzug erfolgt im Verhältnis zu der Beteiligung der obersten Muttergesellschaft an ihren qualifizierten Tochtergesellschaften gemäß Artikel 3 Nummer 1 und in voller Höhe für Betriebsstätten. Die Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage des gebietsansässigen Steuerpflichtigen darf nicht zu einem negativen Betrag führen.**

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission gibt klare, harmonisierte Kriterien für die Bestimmung des wirtschaftlichen

Eigentums vor. Diese Kriterien zielen darauf ab, die einheitliche Anwendung der Befreiungsregelungen sicherzustellen, Rechtsunsicherheit zu verringern und Missbrauch zu verhindern. Die Kriterien werden in Absprache mit den Mitgliedstaaten entwickelt und gegebenenfalls an internationale Standards angeglichen.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für jedes Geschäftsjahr zwischen dem 1. Juli 2028 und dem 30. Juni **2035** (im Folgenden „Übergangszeitraum“) wird die BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe entsprechend dem prozentualen Anteil, wie er mit der Referenzzurechnungsmethode festgesetzt wurde, zugerechnet.

Geänderter Text

Für jedes Geschäftsjahr zwischen dem 1. Juli 2028 und dem 30. Juni **2033** (im Folgenden „Übergangszeitraum“) wird die BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe entsprechend dem prozentualen Anteil, wie er mit der Referenzzurechnungsmethode festgesetzt wurde, zugerechnet.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Gruppen, auf die die Richtlinie erstmals nach Ende des ersten Geschäftsjahres Anwendung findet, in dem die Richtlinie gilt, endet der in Unterabsatz 1 genannte Übergangszeitraum spätestens am 30. Juni **2035**.

Geänderter Text

Für Gruppen, auf die die Richtlinie erstmals nach Ende des ersten Geschäftsjahres Anwendung findet, in dem die Richtlinie gilt, endet der in Unterabsatz 1 genannte Übergangszeitraum spätestens am 30. Juni **2033**.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Bereich mit niedrigem Risiko: Die einem Mitglied einer BEFIT-Gruppe aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in einem Geschäftsjahr entstandenen Kosten bzw. die von ihm erzielten Erträge steigen um weniger als **10 %** im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten bzw. Erträgen aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren;

Geänderter Text

a) Bereich mit niedrigem Risiko: Die einem Mitglied einer BEFIT-Gruppe aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in einem Geschäftsjahr entstandenen Kosten bzw. die von ihm erzielten Erträge steigen um weniger als **15 %** im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten bzw. Erträgen aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Bereich mit hohem Risiko: Die einem Mitglied einer BEFIT-Gruppe aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in einem Geschäftsjahr entstandenen Kosten bzw. von ihm erzielten Erträge steigen um **10 %** oder mehr im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten bzw. Erträgen aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren.

Geänderter Text

b) Bereich mit hohem Risiko: Die einem Mitglied einer BEFIT-Gruppe aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in einem Geschäftsjahr entstandenen Kosten bzw. von ihm erzielten Erträge steigen um **15 %** oder mehr im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten bzw. Erträgen aus Transaktionen innerhalb der BEFIT-Gruppe in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Unbeschadet von Artikel 13 Absatz 2 werden überschüssige Fremdkapitalkosten im Sinne von Artikel 2

Geänderter Text

(5) Unbeschadet von Artikel 13 Absatz 2 werden überschüssige Fremdkapitalkosten im Sinne von Artikel 2

der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates, die bei einer Transaktion zwischen Mitgliedern einer BEFIT-Gruppe entstehen, bei der Berechnung (gemäß der Referenzzurechnung) des prozentualen Anteils des Mitglieds der BEFIT-Gruppe, dem diese Kosten entstehen, nicht berücksichtigt.

der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates, die bei einer Transaktion zwischen Mitgliedern einer BEFIT-Gruppe entstehen, bei der Berechnung (gemäß der Referenzzurechnung) des prozentualen Anteils des Mitglieds der BEFIT-Gruppe, dem diese Kosten entstehen, nicht berücksichtigt. **Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Unternehmen dazu anzuregen, diese Risiken zu verringern.**

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Kommission führt eine umfassende Überprüfung der Übergangsregelung durch, in deren Zuge sie eine Studie über die mögliche Zusammensetzung und das mögliche Gewicht ausgewählter Formelfaktoren anfertigt, und legt dem Rat bis zum Ende des dritten Geschäftsjahres des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums einen entsprechenden Bericht vor. Wenn die Kommission es angesichts der Schlussfolgerungen des Berichts für angezeigt hält, kann sie während des Übergangszeitraums einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie annehmen, um eine Methode für die Zurechnung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage unter Verwendung einer faktorbasierten Formelaufteilung vorzuschlagen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die in den Absätzen 1 bis 8

Geänderter Text

(10) Die in den Absätzen 1 bis 8

festgelegten Regeln gelten weiter, bis eine Änderung in Kraft **getreten ist**.

festgelegten Regeln gelten weiter, bis eine **gemäß Artikel 77 Absatz 1b vorgeschlagene** Änderung in Kraft **tritt**.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Anpassungen können die Mitgliedstaaten erlauben, dass der Anteil, der den in diesem Mitgliedstaat steuerlich ansässigen bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegenen Mitgliedern der BEFIT-Gruppe zugerechnet wird, um zusätzliche Posten erhöht oder verringert wird.

Geänderter Text

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Anpassungen können die Mitgliedstaaten **vorbehaltlich der Richtlinie (EU) 2022/2523** erlauben, dass der Anteil, der den in diesem Mitgliedstaat steuerlich ansässigen bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegenen Mitgliedern der BEFIT-Gruppe zugerechnet wird, um zusätzliche Posten erhöht oder verringert wird.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 48 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Ein Mitgliedstaat, der Anreize für Forschung und Entwicklung bietet, hat davon abzusehen, outputbasierte Anreize wie Patentboxen anzubieten, die den Anteil verringern würden, der den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe zugerechnet wird, die in diesem Mitgliedstaat steuerlich ansässig oder in Form einer Betriebsstätte gelegen sind.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 48 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Um Doppelbesteuerung aufgrund

der Wechselwirkung zwischen dieser Richtlinie und bilateralen Steuerabkommen mit Drittländern zu vermeiden, nehmen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls entsprechende Anpassungen im Einklang mit ihren vertraglichen Verpflichtungen vor. Um die Koordinierung zu erleichtern, kann die Kommission gegebenenfalls Leitlinien herausgeben, um eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu fördern.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die BEFIT-Erklärung ist spätestens **vier** Monate nach Ende des Geschäftsjahres bei der Behörde der Erklärungsabgabe einzureichen.

Geänderter Text

(2) Die BEFIT-Erklärung ist spätestens **sechs** Monate nach Ende des Geschäftsjahres bei der Behörde der Erklärungsabgabe einzureichen.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 57 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Für die Zwecke von Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii sind alle Belege, die zur Erstellung der in jener Bestimmung genannten BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage verwendet wurden, mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren, damit sie den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, in denen die Mitglieder der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig oder in Form einer Betriebsstätte gelegen sind, zur Verfügung gestellt werden können.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 57 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die BEFIT-Teams nutzen alle bestehenden Verfahren und Regelungen der Richtlinie 2011/16/EU^{1a}, um für eine effiziente Zusammenarbeit und einen effizienten Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden zu sorgen.

^{1a} **Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/16/oj>).**

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die erklärungspflichtige Einheit teilt der Behörde der Erklärungsabgabe Fehler in der BEFIT-Erklärung binnen **zwei** Monaten nach der fristgerechten Einreichung der Erklärung mit.

(1) Die erklärungspflichtige Einheit teilt der Behörde der Erklärungsabgabe Fehler in der BEFIT-Erklärung binnen **drei** Monaten nach der fristgerechten Einreichung der Erklärung mit.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 60 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten weisen dem BEFIT-Team angemessene personelle Ressourcen zu, was auch die

Bereitstellung von inhaltlichen und sprachlichen Schulungen für die Vertreter des BEFIT-Teams einschließt.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 60 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Informationen werden unter den Mitgliedern eines BEFIT-Teams möglichst auf elektronischem Weg und unter Verwendung eines BEFIT-Kooperationsinstruments ausgetauscht.

Geänderter Text

(3) Informationen werden unter den Mitgliedern eines BEFIT-Teams möglichst auf elektronischem Weg ***über eine sichere Verbindung oder ein sicheres Netzwerk*** und unter Verwendung eines BEFIT-Kooperationsinstruments ausgetauscht.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 60 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um die Arbeit und die Kommunikation des BEFIT-Teams zu erleichtern, standardisiert die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Übermittlung von Informationen zwischen den Mitgliedern eines BEFIT-Teams unter Verwendung eines BEFIT-Kooperationsinstruments. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 73 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(4) Um die Arbeit und die Kommunikation des BEFIT-Teams zu erleichtern, standardisiert die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Übermittlung von Informationen zwischen den Mitgliedern eines BEFIT-Teams unter Verwendung eines BEFIT-Kooperationsinstruments ***und unterstützt die sichere Übermittlung von Informationen.*** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 73 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe

Geänderter Text

(1) Ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe

teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem es steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, Fehler in der individuellen Steuererklärung binnen **zwei** Monaten nach der fristgerechten Einreichung dieser Erklärung mit.

teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem es steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, Fehler in der individuellen Steuererklärung binnen **drei** Monaten nach der fristgerechten Einreichung dieser Erklärung mit.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 65 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann Steuerprüfungen bei Mitgliedern einer BEFIT-Gruppe einleiten und koordinieren, die in diesem Mitgliedstaat steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen sind.

Geänderter Text

(1) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann Steuerprüfungen bei Mitgliedern einer BEFIT-Gruppe einleiten und koordinieren, die in diesem Mitgliedstaat steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen sind. ***Diese zuständige Behörde unterrichtet die anderen Mitglieder des BEFIT-Teams innerhalb eines Monats nach Einleitung einer solchen Steuerprüfung.***

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 67 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe kann bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem es steuerlich ansässig oder in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, binnen **zwei** Monaten nach Übermittlung des gemäß Artikel 64 erlassenen individuellen Steuerbescheids Rechtsbehelf dagegen einlegen. Dieser Rechtsbehelf auf Verwaltungsebene wird von einer Verwaltungsinstanz geprüft, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Mitglieds der BEFIT-Gruppe befugt ist, erstinstanzlich zu entscheiden. Der Rechtsbehelf auf Verwaltungsebene unterliegt dem Recht

Geänderter Text

(1) Ein Mitglied einer BEFIT-Gruppe kann bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem es steuerlich ansässig oder in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, binnen **drei** Monaten nach Übermittlung des gemäß Artikel 64 erlassenen individuellen Steuerbescheids Rechtsbehelf dagegen einlegen. Dieser Rechtsbehelf auf Verwaltungsebene wird von einer Verwaltungsinstanz geprüft, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Mitglieds der BEFIT-Gruppe befugt ist, erstinstanzlich zu entscheiden. Der Rechtsbehelf auf Verwaltungsebene unterliegt dem Recht

des Mitgliedstaats, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist. Existiert in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, keine solche Verwaltungsinstanz, so kann sich das Mitglied der BEFIT-Gruppe unmittelbar an ein Gericht wenden.

des Mitgliedstaats, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist. Existiert in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist, keine solche Verwaltungsinstanz, so kann sich das Mitglied der BEFIT-Gruppe unmittelbar an ein Gericht wenden.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 68 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Wurde die BEFIT-Erklärung mit der Entscheidung nach Artikel 66 bestätigt oder abgeändert, so hat die erklärungspflichtige Einheit das Recht, sich binnen **zwei** Monaten nach Erhalt der Entscheidung der Verwaltungsinstanz direkt an die Gerichte des Mitgliedstaats zu wenden, in dem sie steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist. Der gerichtliche Rechtsbehelf unterliegt dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die erklärungspflichtige Einheit steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist.

Geänderter Text

(1) Wurde die BEFIT-Erklärung mit der Entscheidung nach Artikel 66 bestätigt oder abgeändert, so hat die erklärungspflichtige Einheit das Recht, sich binnen **drei** Monaten nach Erhalt der Entscheidung der Verwaltungsinstanz direkt an die Gerichte des Mitgliedstaats zu wenden, in dem sie steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist. Der gerichtliche Rechtsbehelf unterliegt dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die erklärungspflichtige Einheit steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 69 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Wurde der individuelle Steuerbescheid mit der Entscheidung nach Artikel 67 bestätigt oder abgeändert, so hat jedes Mitglied der BEFIT-Gruppe das Recht, sich binnen **zwei** Monaten nach Erhalt der Entscheidung der in Artikel 67 genannten Verwaltungsinstanz an die Gerichte des Mitgliedstaats zu wenden, in

Geänderter Text

(1) Wurde der individuelle Steuerbescheid mit der Entscheidung nach Artikel 67 bestätigt oder abgeändert, so hat jedes Mitglied der BEFIT-Gruppe das Recht, sich binnen **drei** Monaten nach Erhalt der Entscheidung der in Artikel 67 genannten Verwaltungsinstanz an die Gerichte des Mitgliedstaats zu wenden, in

dem es steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist. Der gerichtliche Rechtsbehelf unterliegt dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 70 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Sind aufgrund der Entscheidungen über den Rechtsbehelf auf Verwaltungsebene oder den gerichtlichen Rechtsbehelf Änderungen des individuellen Steuerbescheids eines oder mehrerer Mitglieder einer BEFIT-Gruppe notwendig, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass solche Änderungen **ungeachtet der Fristen nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten** möglich bleiben.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 72 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung und Durchsetzung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

dem es steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist. Der gerichtliche Rechtsbehelf unterliegt dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Mitglied der BEFIT-Gruppe steuerlich ansässig bzw. in Form einer Betriebsstätte gelegen ist.

Geänderter Text

Sind aufgrund der Entscheidungen über den Rechtsbehelf auf Verwaltungsebene oder den gerichtlichen Rechtsbehelf Änderungen des **Steuerbescheids der BEFIT-Gruppe oder des** individuellen Steuerbescheids eines oder mehrerer Mitglieder einer BEFIT-Gruppe notwendig, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass solche Änderungen **zehn Jahre lang** möglich bleiben.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung und Durchsetzung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Wird die BEFIT-Erklärung nicht gemäß Artikel 59 eingereicht oder werden bei der Abgabe der BEFIT-Erklärung absichtlich**

Falschangaben gemacht, so werden die Sanktionen auf mindestens 0,1 % des Umsatzes der BEFIT-Gruppe festgesetzt.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 77 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Im Rahmen der Bewertung von BEFIT gemäß Absatz 1 führt die Kommission eine umfassende Überprüfung der Übergangsregelung durch und entwickelt eine dauerhafte Methode für die Zuweisung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage. Vor der Entwicklung der ständigen Methode werden eine umfassende Folgenabschätzung und angemessene Konsultationen der Interessenträger im Einklang mit den Grundsätzen der Kommission für eine bessere Rechtsetzung durchgeführt.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 77 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Vor Ablauf des Übergangszeitraums legt die Kommission einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie und zur Einführung einer dauerhaften Methode für die Zuweisung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage vor, die die Übergangsformel für die Zuweisung ersetzt. Bei der ständigen Methode für die Zuweisung der BEFIT-Steuerbemessungsgrundlage wird den Schlussfolgerungen der umfassenden Folgenabschätzung Rechnung getragen und die folgenden vier Faktoren werden berücksichtigt: Umsatz, Arbeit,

Abänderung 80

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 77 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission relevante Informationen für die Bewertung der Richtlinie im Einklang mit Absatz 3, einschließlich aggregierter Daten über die Mitglieder von BEFIT-Gruppen, die in ihrem Hoheitsgebiet steuerlich ansässig oder als Betriebsstätten tätig sind, damit **die Kommission die Auswirkungen der Übergangsregelung für die Zurechnung und der Richtlinie (EU) 2022/2523 sowie die Situation in Bezug auf Säule 1 der vom Inklusiven Rahmen der OECD/G20 zu BEPS vereinbarten Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft vom 8. Oktober 2021** ordnungsgemäß bewerten kann.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln **dem Europäischen Parlament und** der Kommission relevante Informationen für die Bewertung der Richtlinie im Einklang mit Absatz 3, einschließlich aggregierter Daten über die Mitglieder von BEFIT-Gruppen, die in ihrem Hoheitsgebiet steuerlich ansässig oder als Betriebsstätten tätig sind, damit **Folgendes** ordnungsgemäß bewerten **werden** kann:

- i) **die Auswirkungen der Übergangsregelung für die Zurechnung;**
- ii) **die Verknüpfung mit anderen Gesetzgebungsakten im Bereich der Unternehmensbesteuerung, insbesondere der Richtlinie (EU) 2022/2523, sowie die Situation in Bezug auf Säule 1 der vom inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) vereinbarten Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft vom 8. Oktober 2021;**
- iii) **die Relevanz des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie und insbesondere ihre mögliche Ausweitung auf große Gruppen im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie**

2013/34/EU;

- iv) *die Relevanz der Streichung der Herausrechnung von Erträgen aus dem Seeverkehr aus dem vorläufigen Steuerergebnis;*
- v) *die Auswirkungen auf Doppelbesteuerungsabkommen;*
- vi) *die Auswirkungen der Koexistenz zweier Steuersysteme auf Unionsebene und auf nationaler Ebene auf den Verwaltungsaufwand für Unternehmer und Steuerverwaltungen infolge der Anwendung von Kapitel II Abschnitt 5;*
- vii) *die Auswirkungen der Zurechnung der Steuerbemessungsgrundlage auf die Einnahmen der Mitgliedstaaten;*
- viii) *die Auswirkungen des Bestehens von ausschüttungsbasierten Steuersystemen gemäß Artikel 49 neben herkömmlichen Körperschaftsteuersystemen, die sich auf die jährliche Besteuerung von Unternehmensgewinnen stützen;*
- ix) *das Zusammenspiel bilateraler Steuerabkommen vor dem Beitritt mit der Ausnahme von dieser Richtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 2.*

Abänderung 81

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 77 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die der Kommission gemäß Absatz 2 übermittelten Informationen sind von **dieser** im Einklang mit den für Einrichtungen der Union geltenden Bestimmungen und Artikel 76 dieser Richtlinie vertraulich zu behandeln.

Geänderter Text

(4) Die **dem Europäischen Parlament und** der Kommission gemäß Absatz 2 übermittelten Informationen sind von **diesen** im Einklang mit den für Einrichtungen der Union geltenden Bestimmungen und Artikel 76 dieser Richtlinie vertraulich zu behandeln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0266

Abkommen über den digitalen Handel zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. November 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens über den digitalen Handel zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (05853/2025 – C10-0094/2025 – 2025/0009(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (05853/2025),
 - unter Hinweis auf das Abkommen über den digitalen Handel zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (05854/2025),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0094/2025),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 13. November 2025¹ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
 - gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0187/2025),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Singapur zu übermitteln.

¹ Angenommene Texte, P10_TA(2025)0267.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0267

Abkommen über den digitalen Handel zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (Entschließung)

Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. November 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zum Abschluss des Abkommens über den digitalen Handel zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (05853/2025 – C10-0094/2025 – 2025/0009M(NLE))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Titel V zum auswärtigen Handeln der Union,
- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens über den digitalen Handel zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (05853/2025),
- unter Hinweis auf das am 7. Mai 2025 unterzeichnete Abkommen über den digitalen Handel zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 31. Januar 2025 für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über den digitalen Handel zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (COM(2025)0023),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a AEUV unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0094/2025),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme 4/2025 des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu den Vorschlägen für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über den digitalen Handel zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur,
- unter Hinweis auf das am 21. November 2019 in Kraft getretene Freihandelsabkommen

(FHA) zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur¹,

- unter Hinweis auf das Investitionsschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits, zu dessen Abschluss das Europäische Parlament am 13. Februar 2019 seine Zustimmung erteilt hat,
- unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Singapur, das am 19. Oktober 2018 unterzeichnet wurde,
- unter Hinweis auf das gemäß Artikel 218 Absatz 11 AEUV von der Kommission am 10. Juli 2015 angeforderte Gutachten 2/15 des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Mai 2017²,
- unter Hinweis auf die Grundsätze des digitalen Handels zwischen der EU und Singapur, die ein wichtiges Ergebnis der Digitalpartnerschaft zwischen der EU und Singapur³ darstellen,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. März 2021 mit dem Titel: „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ (COM(2021)0118),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. September 2021 mit dem Titel „EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum“ (JOIN(2021)0024),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2021 mit dem Titel „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ (COM(2021)0066),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 20. Juni 2023 über eine „europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“ (JOIN/2023/0020),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission vom 23. Januar 2023 mit dem Titel „Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade“⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Februar 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zum Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur⁵,

¹ Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (OJ L 294 vom 14.11.2019, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2019/1875/oj).

² Gutachten 2/15 des Gerichtshofs vom 16. Mai 2017; ECLI:EU:C:2017:376.

³ Digitalpartnerschaft EU-Singapur, 2023, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/eu-singapore-digital-partnership>.

⁴ ABl. C 23 vom 23.1.2023, S. 1.

⁵ ABl. C 449 vom 23.12.2020, S. 341.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 5. Juli 2016 zu einer auf die Zukunft ausgerichteten innovativen Strategie für Handel und Investitionen⁶,
 - unter Hinweis auf die Initiative der Welthandelsorganisation für eine gemeinsame Erklärung zum elektronischen Geschäftsverkehr,
 - unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2022/1643 des Rates vom 20. September 2022 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des umfassenden Luftverkehrsabkommens zwischen den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten⁷,
 - unter Hinweis auf den Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2009, wonach bilaterale Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit einzelnen Mitgliedstaaten des ASEAN, beginnend mit Singapur, aufgenommen werden sollen,
 - unter Hinweis auf die Verhandlungsmandate vom 23. April 2007 für ein interregionales Freihandelsabkommen mit Mitgliedstaaten des ASEAN,
 - unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 13. November 2025⁸ zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates,
 - gestützt auf Artikel 107 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0190/2025),
- A. in der Erwägung, dass die EU und Singapur wichtige Werte teilen, zu denen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte sowie kulturelle und sprachliche Vielfalt gehören, und sich beide nachdrücklich für einen offenen und regelgestützten Handel und ein entsprechendes multilaterales Handelssystem einsetzen;
- B. in der Erwägung, dass es hierbei um das erste eigenständige Abkommen über den digitalen Handel geht, das die EU mit einem Partnerland abgeschlossen hat, sowie zudem um das erste bilaterale Abkommen über den digitalen Handel, das zwischen der EU und einem ASEAN-Mitgliedstaat abgeschlossen wurde; in der Erwägung, dass das Abkommen somit als wichtiges Sprungbrett hin zu weltweit ehrgeizigeren Zielen bei den Vorschriften im Bereich des digitalen Handels, insbesondere im gesamten indopazifischen Raum, fungiert, indem Standards für den digitalen Handel, den Datenverkehr, den Datenschutz und die Verbraucherrechte im Internet festgelegt werden; in der Erwägung, dass das Abkommen darüber hinaus als Richtwert für die Abkommen dienen wird, die die EU derzeit mit anderen südostasiatischen Volkswirtschaften aushandelt;
- C. in der Erwägung, dass Singapur im Jahr 2024 mit 1 % des gesamten Warenhandels der EU als Handelspartner der EU in der Welt an 21. Stelle lag und ihr zweitgrößter Handelspartner in den ASEAN-Ländern war, während die EU Singapurs fünftgrößter Handelspartner war und 7,9 % des Warenhandels des Landes auf sie entfielen, was etwas weniger als einem Drittel des Handels mit Waren- und Dienstleistungen zwischen

⁶ **ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 30.**

⁷ ABl. L 248 vom 26.9.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1643/oj>.

⁸ Angenommene Texte, P10_TA(2025)0266.

der EU und dem ASEAN und etwa zwei Dritteln des Gesamtbetrags der Investitionen zwischen den beiden Regionen entspricht;

- D. in der Erwägung, dass Singapur ein wichtiges Ziel für europäische Investitionen in Asien und der größte asiatische Investor in der EU ist; in der Erwägung, dass sich der Bestand an ausländischen Direktinvestitionen (ADI) der EU in Singapur im Jahr 2023 auf 262,9 Mrd. EUR belief, sodass die EU zur zweitgrößten Quelle von ADI in Singapur wurde, und dass sich der Bestand an ADI Singapurs in der EU auf 313,5 Mrd. EUR belief, wodurch sich der in den Vorjahren zu beobachtende expansive Trend fortsetzt;
- E. in der Erwägung, dass sich der Handel mit Dienstleistungen zwischen der EU und Singapur im Jahr 2023 auf 80,6 Mrd. EUR belief;
- F. in der Erwägung, dass Singapur eine Vertragspartei der umfassenden und fortschrittlichen transpazifischen Partnerschaft und der regionalen umfassenden Wirtschaftspartnerschaft ist;
- G. in der Erwägung, dass Singapur zu den Ländern der Welt gehört, mit denen es am einfachsten ist, Geschäfte abzuschließen, und zu den weltweit wettbewerbsfähigsten und am wenigsten korrupten Volkswirtschaften zählt;
- H. in der Erwägung, dass der digitale Handel etwa 25 % des gesamten internationalen Handels und über die Hälfte des internationalen Handels mit Dienstleistungen ausmacht und schneller gewachsen ist als der herkömmliche Handel; in der Erwägung, dass die EU sowohl bei den Ausfuhren als auch bei den Einfuhren von digital erbrachten Dienstleistungen weltweit führend ist;
- I. in der Erwägung, dass die derzeitigen bilateralen Handelsbeziehungen zwischen der EU und Singapur, die durch das FHA zwischen der EU und Singapur gestützt werden, durch aktualisierte digitale Vorschriften vertieft und gefördert werden müssen;
- J. in der Erwägung, dass bei der Überprüfung der EU-Handelspolitik im Jahr 2021 der Beitrag der digitalen Handelspolitik der EU zum digitalen Wandel in der EU anerkannt wurde und die EU schließlich ankündigte, das bilaterale Engagement intensivieren und stärkere Rahmen für die Zusammenarbeit in handelsbezogenen digitalen Fragen mit gleichgesinnten Partnern ausloten zu wollen; in der Erwägung, dass die Absicht, Partnerschaften mit gleichgesinnten Ländern einzugehen, auch mit dem Ziel der EU-Strategie für wirtschaftliche Sicherheit von 2023 im Einklang steht;
- K. in der Erwägung, dass in der EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum anerkannt wurde, dass die Region eine Vorreiterrolle in der digitalen Wirtschaft einnimmt, und vorgeschlagen wurde, digitale Partnerschaften mit wichtigen Partnern in der Region, einschließlich Singapur, einzugehen;
- L. in der Erwägung, dass dieses Abkommen mit dem Ziel der EU übereinstimmt, zusammen mit ihren Partnern weltweit zeitgemäße Regeln für den digitalen Handel festzulegen, wie dies auch aus den Kapiteln über den digitalen Handel in den aktuellen FHA mit dem Vereinigten Königreich, Chile und Neuseeland sowie aus dem Abkommen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr mit Japan hervorgeht;
- M. in der Erwägung, dass das Abkommen über den digitalen Handel zwischen der EU und

Singapur darauf abzielt, das Vertrauen der Verbraucher in den digitalen Marktplatz zu stärken, indem der Zugang zu Informationen, die Sicherheit und Rechtsbehelfsmechanismen verbessert werden und gleichzeitig Unternehmen Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit geboten werden;

- N. in der Erwägung, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die gezeigt haben, dass sie in der Lage sind, von der Digitalisierung zu profitieren, sich aufgrund fehlender Ressourcen, Kompetenzen und Finanzmittel oft verstärkt mit Hindernissen in der digitalen Wirtschaft und im digitalen Handel auseinandersetzen müssen als größere Unternehmen;
 - O. in der Erwägung, dass es sich bei Privatsphäre und Datenschutz um unterschiedliche, aber miteinander verbundene Grundrechte handelt, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind; in der Erwägung, dass im Rahmen der Politik der EU im Bereich des digitalen Handels beide Rechte eigenständig geschützt werden müssen;
 - P. in der Erwägung, dass keine Folgenabschätzung dazu durchgeführt wurde, wie sich Abkommen über den digitalen Handel auf bestehende Vorschriften oder die Notwendigkeit künftiger Vorschriften auswirken könnten;
 - Q. in der Erwägung, dass mehrere Organisationen der Zivilgesellschaft und Datenschutzexperten Bedenken hinsichtlich der Regulationsautonomie der EU aufgeworfen haben, die mit den Bestimmungen über den digitalen Handel, insbesondere über Datenverkehr und Quellcode, im Zusammenhang stehen; in der Erwägung, dass diese Bedenken bei der Umsetzung des Abkommens berücksichtigt werden sollten;
 - R. in der Erwägung, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) empfohlen hat, das Abkommen über den digitalen Handel zwischen der EU und Singapur zu ändern, um eindeutig festzulegen, dass jede Vertragspartei die Garantien annehmen und beibehalten kann, die sie für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre für geeignet hält, auch durch Vorschriften für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten, damit ausdrücklich klargestellt wird, dass der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, der durch die jeweiligen Garantien der Vertragsparteien geboten wird, durch keine Bestimmung des Abkommens berührt wird und dass „berechtigte Gemeinwohlziele“, die es den Regulierungsbehörden ermöglichen, den Zugang zu Quellcodes zu verlangen, nicht nur die derzeit im Abkommen aufgeführten Garantien, sondern auch den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen;
1. begrüßt die Unterzeichnung des Abkommens über den digitalen Handel zwischen der EU und Singapur am 7. Mai 2025 in Singapur;
 2. stellt fest, dass in dem Abkommen verbindliche Regeln für den Handel mit Waren und Dienstleistungen, die auf elektronischem Weg abgewickelt werden, festgelegt werden; erkennt an, dass durch diese Vorschriften die bilateralen Handelsbeziehungen zwischen der EU und Singapur weiter verbessert werden, das Vertrauen der Verbraucher gestärkt wird und den am digitalen Handel beteiligten Unternehmen Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit geboten werden;
 3. weist darauf hin, dass dieses Abkommen Verbrauchern, Bürgern, Arbeitnehmern und

KMU zugutekommen sollte und dass alle im Binnenmarkt tätigen Unternehmen den EU-Verordnungen Rechnung tragen und dabei die höchsten Standards in Bezug auf die Grundrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte und der digitalen Rechte, und Marktgerechtigkeit befolgen müssen, wodurch das Vertrauen in die digitale Wirtschaft gefördert wird; nimmt die von Organisationen der Zivilgesellschaft geäußerten Bedenken zur Kenntnis, dass die Garantien für diese Rechte möglicherweise unzureichend sind;

4. weist darauf hin, dass das Abkommen für alle Arten des elektronischen Handels gilt und darauf abzielt, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit beim Online-Handel zu gewährleisten, wobei gleichzeitig der politische Spielraum für die Vertragsparteien beibehalten wird, zumal mit dem Abkommen ausdrücklich die strengen EU-Standards für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre gewahrt werden sollen und beide Vertragsparteien weiterhin berechtigt sind, Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre umzusetzen und aufrechtzuerhalten;
5. stellt fest, dass in der Stellungnahme des EDSB hervorgehoben wird, dass der Schutz personenbezogener Daten in der Union ein Grundrecht ist und dass dieser Schutz nicht Gegenstand von Verhandlungen im Zusammenhang mit den Handelsabkommen der EU sein darf; weist auf die zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission vereinbarten horizontalen Bestimmungen der Union hin, denen zufolge Verhandlungen über den Datenverkehr nur dann zulässig sind, wenn die Fähigkeit der EU, die Privatsphäre und personenbezogene Daten im Rahmen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs aufrechtzuerhalten und personenbezogene Daten und die Privatsphäre zu schützen, nicht beeinträchtigt wird; nimmt ferner die vom EDSB geäußerten Bedenken zur Kenntnis, dass es an einem rechtsverbindlichen Wortlaut fehlt, der den von der EU im Jahr 2018 angenommenen horizontalen Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre entspricht;
6. betont, dass mit diesem Abkommen elektronische Transaktionen durch die Einführung elektronischer Signaturen und einer elektronischen Authentifizierung erleichtert werden und ein sicheres Online-Umfeld begünstigt wird, indem Verbraucherschutz gewährleistet wird und die Daten der Verbraucher geschützt werden; betont in diesem Zusammenhang, dass der Verbraucherschutz sowohl in der Online- als auch in der Offline-Wirtschaft gewährleistet werden muss; ist ferner der Ansicht, dass das Abkommen durch den Schutz von Quellcodes und das Verbot des erzwungenen Technologietransfers Rechtssicherheit für Unternehmen schaffen und gleichzeitig den Zugang zum elektronischen Geschäftsverkehr verbessern und den digitalen Handel vereinfachen wird, indem der Verwaltungsaufwand für den elektronischen Geschäftsverkehr verringert wird, da die Rechnungsstellung elektronisch und der Handel papierlos erfolgen kann; begrüßt, dass mit diesem Abkommen die regulatorische Zusammenarbeit bei Fragen im Zusammenhang mit dem digitalen Handel gefördert wird, um den Ausbau des digitalen Handels voranzubringen und die digitale Inklusion für KMU sicherzustellen; betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass dieses Abkommen um technische und regulatorische Bedingungen ergänzt wird, die den digitalen Handel einem möglichst breiten Spektrum von Akteuren zugänglich machen, insbesondere, um dafür zu sorgen, dass KMU von dem Abkommen profitieren können; erkennt insbesondere an, dass der Verwaltungsaufwand für KMU abgebaut werden muss, zumal sich dieser Umstand für ihre Wettbewerbsfähigkeit auf den digitalen Märkten als entscheidend erweist; begrüßt dieses Abkommen als ersten Schritt, um

Hindernisse und Herausforderungen, mit denen KMU konfrontiert sind, zu beseitigen und den digitalen Handel zu erleichtern;

7. betont, dass in den Bestimmungen des Abkommens über unerwünschte elektronische Werbenachrichten die Definition von Spam künftig auf alle Formen der Kommunikation ausgeweitet werden sollte, um die Bestimmungen zukunftssicher gegenüber neuen Technologien zu gestalten und um zudem gleichzeitig gegen das bestehende Problem der Werbeanrufe vorzugehen;
8. betont, dass bei der Umsetzung dieses Abkommens die derzeitigen und künftigen EU-Vorschriften zum Datenschutz, zum Schutz personenbezogener Daten, zum Verbraucherschutz und im Bereich KI umfassend geachtet werden müssen und die Fähigkeit der EU, Regulierungsbefugnisse aufrechtzuerhalten, Gesetze durchzusetzen und die Grundrechte zu schützen, nicht geschwächt werden darf; betont, dass die Regulierungsstellen in die Lage versetzt werden müssen, dafür zu sorgen, dass Unternehmen die EU-Rechtsvorschriften, etwa die KI-Verordnung⁹, einhalten, die vollständige Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften im Digitalbereich zu gewährleisten und die Rechte der Bürger zu schützen, sodass auch die Sicherheit und das Vertrauen der Verbraucher gestärkt werden; fordert die Einführung von Vorschriften, um den erzwungenen Technologietransfer von Rechten des geistigen Eigentums im Quellcode zu verbieten;
9. begrüßt, dass die in dem Abkommen enthaltenen Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr für alle Sektoren gelten, damit Daten frei fließen können; betont, dass diese Bestimmungen auf der gängigen Praxis aufbauen und mit einem regulatorischen politischen Spielraum einhergehen, damit Regulierungs- und Aufsichtsbehörden ihr Recht ausüben können, den Schutz von Daten und Privatsphäre zu gewährleisten und andere Gemeinwohlziele zu schützen;
10. betont, dass der EU-Rahmen für Daten und digitale Rechte geschützt werden muss, wie dies auch in der Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade dargelegt wurde; betont, dass die im Abkommen enthaltenen Bestimmungen über den freien Datenverkehr im Einklang mit dem derzeitigen Schutzniveau in der EU umgesetzt werden müssen, um einen soliden Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten;
11. erkennt an, dass die Bestimmungen über den Quellcode in diesem Abkommen im Vergleich zu früheren Abkommen etwas weiter fortgeschritten sind, wodurch der Stellenwert des Schutzes von Quellcodes weiter gestärkt wird; hält dies für unerlässlich, um kleine und mittlere Unternehmen und Start-up-Unternehmen vor erzwungenem Technologietransfer zu schützen; betont, dass es wichtig ist, dafür zu sorgen, dass KMU wirksam am digitalen Handel teilnehmen und von einem fairen Marktzugang profitieren können; weist in diesem Zusammenhang auf die strategischen Ziele der EU im Hinblick

⁹ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>.

auf die weitere Industrialisierung und technologische Souveränität hin; betont jedoch, dass Regulierungsaufsicht und politischer Spielraum gleichermaßen gegeben sein müssen; betont, dass sichergestellt werden muss, dass durch das Abkommen die Durchsetzung der digitalen Vorschriften der EU nicht gefährdet wird; stellt fest, dass das Abkommen zwar ausländischen Forderungen nach einer Offenlegung des Quellcodes von EU-Unternehmen einen Riegel vorschiebt, damit es nicht zu einem Diebstahl geistigen Eigentums kommt, dass es jedoch Bedenken gibt, dass die Fähigkeit der Regulierungsbehörden, Gesetze wie die KI-Verordnung durchzusetzen, durch den derzeitigen Wortlaut eingeschränkt werden könnte; betont, dass der Schutz des geistigen Eigentums nicht zulasten der wirksamen Durchsetzung des EU-Rechts gehen darf;

12. betont, dass die EU im Sinne eines globalen Standardsetzers für eine rechtebasierte digitale Governance vorgehen sollte;
13. hebt die strategische Bedeutung dieses Abkommens angesichts der Position Singapurs als Zugangstor zur gesamten ASEAN-Region hervor und erkennt an, dass sich dieses Abkommen über die EU hinaus auswirkt; betont daher, dass strenge Bestimmungen über den Quellcode und den Datenverkehr erforderlich sind, damit die digitalen Rechte geschützt werden; ist der Ansicht, dass dieses Abkommen ein Meilenstein für das Bestreben der EU ist, globale Regeln für den digitalen Handel zu gestalten, sodass die Union ihre Vision für die digitale Wirtschaft voranbringen kann; nimmt die früheren Erfahrungen der Republik Singapur beim Abschluss bilateraler Abkommen über den digitalen Handel zur Kenntnis;
14. hebt den Stellenwert hervor, der dem Abschluss bilateraler Abkommen im derzeitigen geopolitischen Klima zukommt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Möglichkeiten zu prüfen, weitere Abkommen über den digitalen Handel mit anderen Partnern abzuschließen;
15. weist darauf hin, dass in der Stellungnahme des EDSB Empfehlungen zu spezifischen Formulierungen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten und Privatsphäre enthalten sind, denen in künftigen Abkommen über den digitalen Handel Rechnung getragen werden sollte, um den EU-Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz bei Handelsstreitigkeiten stärker Geltung zu verschaffen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie sie das Abkommen über den digitalen Handel zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur ergänzen könnte; fordert die Kommission auf, die aus diesen Empfehlungen gewonnenen Erkenntnisse in die Umsetzung dieses Abkommens und die Ausarbeitung künftiger Abkommen über den digitalen Handel einfließen zu lassen;
16. stellt fest, dass keine rechtliche Analyse durchgeführt wurde, ob das Abkommen über den digitalen Handel zwischen der EU und Singapur oder andere derartige Abkommen mit den bestehenden EU-Rechtsvorschriften vereinbar sind; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eine Ex-post-Bewertung dieses Abkommens und der Auswirkungen seiner Bestimmungen auf den regulatorischen Spielraum der EU durchzuführen; fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament über die Umsetzung des Abkommens Bericht zu erstatten;
17. fordert die Kommission auf, für einen modernen EU-Rahmen für den digitalen Handel zu sorgen, indem sie eine zukunftstaugliche digitale Handelspolitik ausarbeitet, die die Regulierungsautonomie schützt, die demokratische Kontrolle sicherstellt und sich an

den technologischen Wandel anpasst;

18. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Republik Singapur zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0269

Abkommen EU-Andorra über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten: Änderungsprotokoll

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. November 2025 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (COM(2025)0406 – C10-0203/2025 – 2025/0224(NLE))

(Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2025)0406),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (COM(2025)0406),
 - gestützt auf Artikel 115 sowie auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C10-0203/2025),
 - gestützt auf Artikel 84 und Artikel 117 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0199/2025),
1. stimmt dem Abschluss des Änderungsprotokolls zu;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Fürstentums Andorra zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0270

Abkommen EU-Monaco über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten: Änderungsprotokoll

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. November 2025 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco über den Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten in Übereinstimmung mit dem globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (COM(2025)0404 – C10-0202/2025 – 2025/0219(NLE))

(Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2025)0404),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco über den Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten in Übereinstimmung mit dem globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (COM(2025)0404),
 - gestützt auf Artikel 115 sowie auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C10-0202/2025),
 - gestützt auf Artikel 84 und Artikel 117 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0198/2025),
1. stimmt dem Abschluss des Änderungsprotokolls zu;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Fürstentums Monaco zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0271

Abkommen EU-San Marino über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten: Änderungsprotokoll

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. November 2025 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (COM(2025)0398 – C10-0201/2025 – 2025/0215(NLE))

(Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2025)0398),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (COM(2025)0398),
 - gestützt auf Artikel 115 sowie auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C10-0201/2025),
 - gestützt auf Artikel 84 und Artikel 117 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0200/2025),
1. billigt den Abschluss des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik San Marino zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0272

Abkommen EU-Liechtenstein über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten: Änderungsprotokoll

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. November 2025 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (COM(2025)0397 – C10-0200/2025 – 2025/0214(NLE))

(Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2025)0397),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (COM(2025)0397),
 - gestützt auf Artikel 115 sowie auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C10-0200/2025),
 - gestützt auf Artikel 84 und Artikel 117 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0201/2025),
1. billigt den Abschluss des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Fürstentums Liechtenstein zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0273

Abkommen EU-Schweiz über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten: Änderungsprotokoll

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. November 2025 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (COM(2025)0376 – C10-0199/2025 – 2025/0199(NLE))

(Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2025)0376),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (COM(2025)0376),
 - gestützt auf Artikel 113, Artikel 115 sowie auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C10-0199/2025),
 - gestützt auf Artikel 84 und Artikel 117 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0202/2025),
1. billigt den Abschluss des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at